

Anhörung Finanzstrategie 2027+: Anhörungsantworten

Teilnehmende Vernehmlassung:

- Einwohnergemeinden: Lungern, Engelberg, Sarnen, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil
- Politische Parteien: FDP, CSP, CVP, SP, SVP
- Verband röm.-kath. Kirchgemeinden (KGV)
- Standort Promotion in Obwalden (iOW)
- Staats- und Gemeindepersonalverband (SGPV)
- Polizeibeamtenverband (VKPOW)
- Verein Obwaldner Gymnasiallehrerinnen und –lehrer (VOG)
- Obwaldner Gerichte

Verzicht:

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Kanton Obwalden (ERKO)
- Mitglieder der Personalkommission
- Junge CVP, Jungfreisinnige, JUSO, Junge SVP

I. Massnahmenpaket

1.	<p>Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Massnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ in einem Paket dem Volk vorgelegt werden (Mantelerlass)?</p> <p>Ja: FDP, (CVP), SP, Lungern, Engelberg, Sarnen, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil, SGPV, VKPOW</p> <p>Nein: SVP</p>	<p>JA: 12</p> <p>NEIN: 1</p>
----	---	--

<p>Allgemeine Kommentare</p>	<p>FDP: Die 9 Vorschläge aus der Beantwortung der Motion Bildungsgesetz mit Einsparungspotential von 2,5 Mio Fr. müssen auch berücksichtigt werden.</p> <p>CSP: Zu beachten ist darüber hinaus, dass für eine erfolgreiche Durchführung des Massnahmenpakets alle Gemeinden stets im Boot zu halten sind. Nur so wird eine Kostenbeteiligung der Gemeinden zu erreichen sein. Vor diesem Hintergrund respektiert die CSP Obwalden denn auch in grundsätzlicher Weise und unter Vorbehalt obiger Ausführungen (Einhaltung Opfersymmetrie und Respektierung Volkswillen) eine Gesamtpaketlösung auf Gesetzesstufe, um so für die Gemeinden die notwendige Ausgeglichenheit zu gewährleisten.</p> <p>CVP: Bereits 2004 (GAP) und 2016 (KAP) sind Sparmassnahmen in der Form eines Mantelerlass im Kantonsrat behandelt worden. Dieses Vorgehen hat sich grundsätzlich bewährt, weil damit der notwendige Gesamtblick klar zum Ausdruck kommt. Es wird davon ausgegangen, dass die Rechtmässigkeit eines derart umfangreichen Mantelerlasses ausreichend abgeklärt worden ist. Bereits bei den zwei genannten Vorlagen ist die Einhaltung des Grundsatzes von der Einheit der Materie diskutiert worden. Zudem sind beim Geschäft KAP Mantelerlass einzelne Massnahmen in separaten Gesetzesvorlagen unterbreitet worden (vgl. Botschaft des Regierungsrates zum Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket vom 15. Dezember 2015, S. 4). Das Risiko von formalen Fehlern, welche den ehrgeizigen Zeitplan gefährden könnten, muss von Anfang an ausgeschlossen werden. Die CVP Obwalden kann sich vorstellen, einen Mantelerlass zu unterstützen, sofern die nachstehenden Änderungsvorschläge berücksichtigt werden und auch sämtliche Massnahmen vollständig und termingerecht umgesetzt werden, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Eine sachgerechte, einfach verständliche und gut lesbare Botschaft ist unabdingbar. Eine zielgerichtete Kommunikation über die Inhalte des Mantelerlasses ist im Vorfeld absolut notwendig. Diesbezüglich sind die Lehren aus früheren Vorlagen zu ziehen.</p> <p>SP: Es gibt für die SP Obwalden verschiedenste erwähnte Sparmassnahmen wie z.B. bei der IPV, Personalmassnahmen, beim Rütimattli etc., bei denen es sich um SP-spezifische Anliegen handelt. Für diese Anliegen setzt sich die SP seit Jahren ein. Werden diese Sparmassnahmen isoliert betrachtet, sind sie für die SP Obwalden nicht tragbar. Trotzdem stimmt die SP einem Mantelerlass zu, um das finanzielle Schlamassel zu vermeiden und die Steuern zu erhöhen, dies allerdings nur unter der Bedingung, dass die geplanten Mehreinnahmen insbesondere die beantragten Steuerermehreinnahmen vollumfänglich umgesetzt werden.</p> <p>SVP: Nein, weil nur 70 der 85 Massnahmen umgesetzt werden. Bis wann die restlichen 15 Massnahmen umgesetzt werden, bleibt vom Regierungsrat unverbindlich. Aus den Erfahrungen vom damaligen GAP hat sich gezeigt, dass die Einsparungen nicht nachhaltig waren und praktisch alle damaligen Einsparungen wieder aufgehoben wurden. Bleiben wird von einem Gesamtpaket am Schluss nur die Steuererhöhungen. Ein Gesamtpaket wird die SVP deshalb nicht unterstützen. Die Massnahmen über Einsparungen und Steuererhöhungen sind der Stimmbevölkerung in getrennten Paketen zu unterbreiten. Zudem wird die Aussicht auf Erfolg bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit einem Gesamtpaket nicht gesehen.</p> <p>Engelberg: Sollten die Massnahmen nicht in einem Mantelerlass verabschiedet werden, so besteht die Gefahr, dass einzelne Partner stärker als andere betroffen sind.</p> <p>Der Einwohnergemeinderat Engelberg erachtet das momentante Kantonsvermögen als hoch, weshalb die Dringlichkeit der angedachten Massnahmen grundsätzlich in Frage gestellt wird. Trotzdem anerkennt der Einwohnergemeinderat Engelberg die Wichtigkeit des vorliegenden Projektes und die Bemühungen des Regierungsrates, die Rechnung des Kantons nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Es ist im Sinne des Gesamtkantons inklusive der Gemeinden, dass der Kanton finanziell gut aufgestellt ist. Doch ein starker Kanton braucht auch starke Gemeinden, welche ihrer speziellen</p>
----------------------------------	---

	<p>Herausforderungen entsprechend agieren können. Es ist daher äusserst wichtig, dass die Gemeinden auch in Zukunft über genügend Handlungsspielraum verfügen, um ihren spezifischen Herausforderungen entsprechend begehen zu können.</p> <p>Sarnen: Der Einwohnergemeinderat Sarnen befürwortet grundsätzlich die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen im Rahmen eines Gesamtpakets. Er unterstützt ausdrücklich nur eine Gesamtpaket-Lösung auf Gesetzesstufe. Nur damit ist für die Gemeinden die notwendige Ausgeglichenheit gewährleistet. Sollten im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung einzelne Massnahmen verändert werden, würde sich der Einwohnergemeinderat veranlasst sehen, die Vorlage im Rahmen seiner demokratischen Rechte zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere die Partizipation der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich, die Steuergesetzrevision mit den Anpassungen bei den natürlichen und juristischen Personen sowie die Anpassung der Abschreibungssätze im Finanzhaushaltsgesetz.</p> <p>Kerns: Wie im Rahmen der Stellungnahme vom 5. Dezember 2017 bereits ausgeführt wurde, unterstützt der Einwohnergemeinderat Kerns ausdrücklich nur eine Gesamtpaket-Lösung auf Gesetzesstufe (ausgenommen die Höhe des Steuerfusses). Nur damit ist für die Gemeinden die notwendige Ausgeglichenheit gewährleistet. Sollten im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung einzelne Massnahmen herausgebrochen werden, würde sich der Einwohnergemeinderat veranlasst sehen, die Vorlage im Rahmen ihrer demokratischen Rechte zu bekämpfen. Der Regierungsrat wird ersucht, in der Botschaft an den Kantonsrat mit Nachdruck auf diesen Umstand hinzuweisen.</p> <p>Alpnach: Die Gemeinde Alpnach erachtet einen Mantelerlass als zwingend. In den einzelnen Strategiefeldern wurden diverse Einzelmassnahmen identifiziert, welche eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zum Inhalt haben. Übergreifende Aufgaben sollen überprüft, Prozesse optimiert und entsprechend der Verantwortung der Kompetenzen die Ressourcen u.U. neu zugeteilt werden. Ziel wäre die Vermeidung von Doppelspurigkeiten, die Erzielung von Synergien und Vermeidung von Verwaltungsleerläufen. Soll die Finanzstrategie 2027+ zu Recht diesen Namen tragen, dann wären diese Arbeiten in den nächsten Jahren zusammen mit den Gemeinden anzugehen.</p> <p>Sachseln: Wir setzen voraus, dass sämtliche Massnahmen von der Verwaltung umgesetzt und einer Spezialkontrolle unterzogen werden.</p> <p>SGPV: Für das Personal ist entscheidend, dass Transparenz in den geplanten Massnahmen herrscht. Es ist mit den vorgeschlagenen Einsparungen von 3.3 Mio Fr., mehr als 6% der Lohnsumme, sehr stark betroffen. Viele Kantonsangestellte haben das Gefühl, es were auf ihrem Rücken gespart und es sei mindestens klar festzulegen, dass nicht einseitig im Personalbereich gespart werde. Die Einhaltung der Opfersymmetrie zwischen Steuern, Aufgabenverteilung und Personalmassnahmen ist deshalb für den Personalverband grundlegend. Sollte das Gesamtpaket nicht beschlossen werden, sind auch alle personalpolitischen Massnahmen neu zu überdenken und neu auszuhandeln.</p>
--	---

II. Kantonsverfassung (GDB 101.0)

1.	<p>Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden?</p> <p>Ja: SP, Lungern, Engelberg, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil</p> <p>Nein: CVP, SVP</p> <p>Teilweise: FDP</p>	<p>JA: 7</p> <p>NEIN: 2</p> <p>TEILW.: 1</p>
----	--	--

Allgemeine Kommentare	<p>FDP: Erhöhung der einmaligen Ausgaben auf Fr. 400 000 richtig, jährlich wiederkehrende Ausgaben sollten auf Fr. 75 000 begrenzt werden.</p> <p>CVP: Die Beschränkung der verfassungsmässigen Kompetenzen des Parlamentes unter dem Vorwand einer leichten Kosteneinsparung aufgrund von effizienteren Kantonsratssitzungen erscheint uns höchst bedenklich. Es hat niemand ein Interesse an übermässig langen Parlamentssitzungen. Ein wesentlicher Faktor für effiziente Parlamentssitzungen ist jedoch eine inhaltlich und formal einwandfreie Vorbereitung der Kantonsratsgeschäfte, welche in aller Regel durch die Verwaltung stattfindet und ihre Fortsetzung im Regierungsrat findet. Zu viele Beispiele aus jüngster Vergangenheit haben leider zu unnötigen „Zusatzschlaufen“ geführt, weil sich der Kantonsrat mehr als einmal mit der gleichen Vorlage befassen musste. In einer direkten Demokratie hat das Volk in allen wichtigen Fragen das letzte Wort, wofür es auch in Obwalden für die jüngere Vergangenheit ausreichend Beispiele gibt. Die Behandlung einer Sachfrage durch das Parlament führt zum Einbezug aller politischen Kräfte und dadurch zu einer breiteren Abstützung. Einer gezielten Schwächung der Legislative im Kanton Obwalden unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Sparmassnahme ist deshalb mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Auch aus Sicht der Dringlichkeit ist für eine Ausgabe immer ausreichend Zeit vorhanden, um über das Parlament die Kompetenz einzuholen. Zudem waren Investitionen im Bereich zwischen Fr. 200'000.- bis Fr. 400'000.- in den letzten Jahren praktisch keine im Parlament.</p> <p>SVP: Nur weil dem Regierungsrat eine höhere Finanzkompetenz erteilt wird, erkennen wir keine Effizienzsteigerung. Verglichen mit den Finanzbefugnissen der Gemeinderäte ist nur Sarnen gleich hoch wie der Regierungsrat, weshalb hier kein Handlungsbedarf besteht.</p>
--------------------------	---

III. Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, SP, SVP, Kerns, Sachseln, Alpnach, Lungern, Engelberg Nein: Teilweise: Sarnen, Giswil	JA: 9 NEIN: 0 TEILW.: 2
----	--	--

Allgemeine Kommentare	<p>FDP: Einwohnergemeinden müssen damit einverstanden sein und die Massnahme auch befürworten.</p> <p>CVP: Diese Massnahme ist allerdings nur mehrheitsfähig, wenn die einzelnen Gemeinden mit der konkreten Ausgestaltung der Regelung einverstanden sind.</p> <p>SP: Es muss in Einvernahme mit den Gemeinden gelöst werden.</p> <p>SVP: Bei dieser Regelung sind auch die Kirchgemeinden miteinzubeziehen. Es kann nicht sein, dass die Kirchgemeinden von höheren Steuereinnahmen profitieren, sich aber nicht an den Folgen beteiligen müssen.</p> <p>Lungern: Gemäss den kantonalen Berechnungen sollten die Mehreinnahmen für die Gemeinden die Mehrkosten übersteigen. Der Einwohnergemeinderat Lungern verlässt sich auf diese Berechnungen, verlangt aber, dass die Gültigkeit auf fünf Jahre beschränkt wird. So ist gewährleistet, dass eine Erfolgskontrolle stattfindet und nötige Anpassungen Zeitnah möglich sind.</p> <p>Engelberg: Im Grundsatz begrüssen wir die Massnahmen. Doch können wir nicht verstehen, dass die angeregte Deckelung der NFA Beiträge der Gemeinden nicht im Entwurf aufgenommen wurde. Je nach Entwicklung der NFA Beiträge von Obwalden kann es dazu kommen, dass die finanzstarken Gemeinden die gesamten Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision für die Beiträge an NFA aufwenden müssen, während dem die finanzschwächeren Gemeinden im Vergleich zu den Mehrerträgen aus dem Steuergesetz finanziell profitieren können. Dies ist problematisch. Die vorliegende Lösung zielt klar in die Richtung, dass sich die finanzstärkeren Gemeinden prozentual stärker an den Zahlungen beteiligen. Dies erachten wir als problematisch, da die finanziellen Unterschiede der Gemeinden durch den Mechanismus des Finanzausgleichs verringert werden sollte und nicht noch durch weitere Instrumente. Selbstverständlich ist es schwierig eine Lösung zu finden, welche alle Gemeinden genau gleich belastet.</p> <p>An dieser Stelle halten wir klar fest, dass der Mechanismus des Finanzausgleiches unbestritten ist und unter den Gemeinden Solidarität angezeigt ist. Engelberg durfte von der Steuerstrategie mehr als andere Gemeinden profitieren. Ein Grund dafür ist jedoch sicherlich auch die umfassende kommunale Infrastruktur sowie die Tourismusinfrastruktur, welche Engelberg auch als Wohnort attraktiv machen. Doch muss diese Infrastruktur auch kostenintensiv unterhalten und stetig erneuert werden. Daher haben wir auch die Deckelung der Beiträge vorgeschlagen. Dies würde dazu führen, dass alle Gemeinden eine bessere Planungssicherheit haben und die finanzstarken Gemeinden sich trotzdem noch überproportional am NFA beteiligt hätten.</p> <p>Weiter konnte am 10. Januar 2018 den Medien entnommen werden, dass die Regierung bei den Gemeinden aufgrund der Steuergesetzanpassung ein Potential für Steuerensenkungen sieht. Dieses Potential lässt sich je nach Entwicklung der NFA Beiträge des Kantons bestimmen und wäre mit einer entsprechenden Deckelung der Beiträge sicherlich einfacher durchführbar.</p> <p>Sarnen: Wir verweisen auf die bereits erfolgte Vernehmlassung in diesem Bereich, welche integrierender Bestandteil unserer Gesamtbetrachtung ist. Wir stellen fest, dass unsere Inputs in der vorliegenden Version der Gesetzesanpassungen gem. Anhang 2 nicht berücksichtigt worden sind, insbesondere die Deckelung der NFA Beiträge der Gemeinden (Höchstgrenzen im Geber- und Nehmerfall).</p> <p>Kerns: Der Einwohnergemeinderat Kerns unterstützt den vorliegenden Verordnungsentwurf, wonach sich der Kanton und die Einwohnergemeinden die künftigen Zahlungen in den NFA bzw. aus dem NFA im Verhältnis ihres Anteils an den Kantons- und Gemeindesteuern teilen. Dadurch partizipieren beide Gemeinwesen am zukünftigen Steuerertrag gemeinsam und der Kanton wird entlastet. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt lediglich den Ressourcenausgleich. Im Gegenzug vereinnahmt der Kanton den gesamten geografischen und topografischen Lastenausgleich aus dem NFA selber. Dies ist so lange akzeptabel, wie der Kanton OW im Gegenzug innerhalb des innerkommunalen Finanzausgleichs Lasten- und Struk-</p>
--------------------------	---

	<p>turausgleichszahlungen im bisherigen Rahmen leistet.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 5. Dezember 2017 ausgeführt wurde, ist es erforderlich, dass die Gültigkeit der Verordnung vorerst auf fünf Jahre befristet wird. Parallel dazu soll ab dem Inkrafttreten eine begleitende Evaluation stattfinden. Sollte diese zeigen, dass es zu grossen massnahmenbedingten Disparitäten zwischen den Gemeinden kommt, müssten Korrekturen vorgenommen werden, um die bewährte Systematik des innerkantonalen Finanzausgleichs nicht zu gefährden.</p> <p>Giswil: Zu dieser Thematik haben die Gemeinden bereits im Rahmen der Anhörung Stellung genommen. Dabei wurde gefordert, dass die Verordnung vorerst auf 5 Jahre befristet wird und ab dem Inkrafttreten eine begleitende Evaluation stattfindet. Die Forderung wurde ausführlich begründet (siehe Schreiben vom 5. Dezember 2017). Diese Forderung wurde offensichtlich nicht aufgenommen. In den Erläuterungen des Regierungsrates zu Handen der Anhörung lässt sich jedoch nichts dazu finden, weshalb dies nicht umgesetzt wurde. Unter Ziff. 20 ist lediglich festgehalten, dass die Gemeinden diese Forderung gestellt haben. Dieses Vorgehen ist enttäuschend. Die Gemeinden hätten zumindest eine Rückmeldung und einen entsprechenden kurzen Vermerk in den Erläuterungen erwarten dürfen. Der Gemeinderat hält mit Nachdruck an seiner Forderung fest, die Verordnung vorerst auf 5 Jahre zu begrenzen und eine begleitende Evaluation vorzunehmen.</p>
--	---

IV. Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1)

1.	<p>Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden?</p> <p>Ja: FDP, CVP, SVP, Lungern, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil</p> <p>Nein: SP, Sarnen, VKPOW</p>	<p>JA: 8</p> <p>NEIN: 3</p>
----	--	-----------------------------

<p>Allgemeine Kommentare</p>	<p>SP: Mehrmals und von verschiedenen Seiten wird betont und bestätigt, dass die Verwaltung effizient und effektiv arbeitet. Wenn man diese Beurteilung als realistische Einschätzung akzeptiert, haben die Massnahmen der Finanzstrategie Folgen. Diverse Massnahmen (insbesondere der Personalabbau) heissen Leistungsabbau gegenüber der Bevölkerung, auch in sensiblen Bereichen wie der Sicherheit. Man wird die Folgen spüren.</p> <p>Es widerspricht «Treu und Glauben», wenn man den MitarbeiterInnen, welche die Steuerstrategie immer mitgetragen haben, «zum Dank», die Arbeitsbedingungen verschlechtert. Z.B. die Streichung der 15 Minuten Pausen ist eine versteckte Lohnsenkung. Solche Massnahmen stärken die Loyalität der Mitarbeiter sicher nicht. Einzelne Massnahmen wirken kleinlich oder gar peinlich und gehören nicht in ein Strategiepapier.</p> <p>Zur Überbrückungsrente: Nachteile überwiegen für den Arbeitgeber. Mit dem Mutationsgewinn kann die Übergangsrente finanziert werden. Zudem können mit einer vorzeitigen Pensionierung die letzten 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung viele Krankheitstage von gesundheitlich angeschlagenen Angestellten vermieden werden. Ohne Überbrückungsrente werden sich Mitarbeiter/innen nicht mehr vorzeitig pensionieren. Wir sehen da keinen Spareffekt.</p> <p>Zur Abschaffung Krankentaggeldversicherung: wir sind für eine zwingende Krankentaggeldversicherung. Der Kanton soll attraktiver Arbeitgeber bleiben. Seine Angestellten sollen auch beim Übergang zur IV finanziell geschützt sein. Art. 59 Abs. 1c – darf nicht aufgehoben werden.</p> <p>SVP: Die SVP erachtet es als ungeschickt, dass im Budget 2018 eine individuelle Lohnerhöhung budgetiert ist. Wie wollen wir die Stimmbürger für Steuererhöhungen motivieren, wenn bei budgetierten Staatsdefiziten Lohnerhöhungen gewährt werden?</p> <p>Lungern: Gewisse Personalkreise (z.B. Kantonspersonal, Gymnasiallehrer) wurden scheinbar über die geplanten Änderungen informiert. Die Lehrpersonen der Gemeinden wurden bisher noch nicht informiert.</p> <p>Engelberg: Grundsätzlich ist es Sache des Kantons, welche Rahmenbedingungen er für das Personal zulässt und muss die Vor- und Nachteile der einzelnen Massnahmen selber abwägen. Problematisch erachten wir die Tatsache, dass die Lehrpersonen der kantonalen Personalgesetzgebung unterstehen, was in Engelberg zu unterschiedlichen Handhabungen innerhalb des Betriebs führt.</p> <p>Zum geplanten Abbau von 20 Stellen: Es darf zum Beispiel nicht sein, dass dieser Abbau mit einer Leistungsreduktion einer kantonalen Aufgabe einhergeht, welche die Gemeinde dann finanzieren muss.</p> <p>Sarnen: Wir stehen diesen Massnahmen sehr kritisch gegenüber, vor allem dem Abbau von 20 Stellen. Der Stellenabbau darf nicht dazu führen, dass die Gemeinden künftig kantonale Aufgaben finanzieren müssen. Sofern die personalrechtlichen Massnahmen nur auf das Kantonspersonal Anwendung finden und die kommunale Lehrerschaft davon ausgenommen wird, ist die Umsetzung Sache des Kantons (v.a. Überbrückungsrenten Art. 51, Versicherung Art. 59).</p> <p>Gemäss Art. 2 Lehrpersonenverordnung gelten die Art. 32 ff des Staatsverwaltungsgesetzes auch für die kommunalen Lehrpersonen.</p> <p>Anhang 3: Art. 51 Vorzeitige Pensionierung (Überbrückungsrenten) Die Überbrückungsrenten sollen für sämtliche Personalkategorien inkl. kommunale Lehrerschaft gestrichen werden. Wie bereits erwähnt, sind personalrechtliche Regelungen für das Kantonspersonal Sache des Kantons. Die Rahmenbedingungen für die Anstellungen der kommunalen Lehrpersonen unterstehen der Autonomie der Gemeinden. Hier wird eine Anpassung von Art. 2 der Lehrerverordnung notwendig.</p> <p>Wir lehnen die geplanten Massnahmen eher ab und sind der Ansicht, dass die Einsparungen nur kurzfristig sind. Bei Frühpensionierungen entstehen in der Regel Fluktuati-</p>
----------------------------------	---

onsgewinne bei der Anstellung von jüngeren Mitarbeitenden. Diesem Umstand wird zu wenig Rechnung getragen bzw. wir gehen nicht davon aus, dass es sich hier um eine wirkliche Entlastung handelt.

Für den Kanton entfällt zudem die Möglichkeit, für z.B. langjährige Mitarbeitenden mit abnehmender Leistung einen Sozialplan anbieten zu können. Damit verliert der Kanton als Arbeitgeber auch an Attraktivität.

Im Bericht fehlen uns Angaben dazu, ob die geplante Entlastung in der Höhe von CHF 210'000 inkl. oder exkl. der kommunalen Lehrerschaft zu verstehen ist.

Unseren Informationen zufolge wurden bestimmte kantonale Personalkreise (z.B. Kantonspersonal, Gymnasiallehrer) über die geplanten Massnahmen informiert. Die kommunalen Lehrpersonen wurden bisher über die personalrechtlichen Änderungen nicht orientiert. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Titel I. Massnahmenpaket, Punkt 2.

Art. 59 Versicherung

Mit diesem Artikel sollen Dauer und Höhe der Lohnfortzahlungspflicht angepasst werden sowie das KTG künftig ausgeschlossen werden können. Optional könnte den Mitarbeitenden anstelle des Ausschlusses der Krankentaggeldversicherung die Weiterführung der Versicherung auf eigene Kosten angeboten werden. Der Spareffekt wäre der gleiche.

Alpnach: Eine koordinierte Information aller betroffenen Personenkreise (auch in den Gemeinden) ist durch den Kanton sicherzustellen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Lehrpersonen in den Gemeinden auch dem kantonalen Personalgesetz unterstehen.

VKPOW: Aufhebung des Art. 51 (vorzeitiger Altersrücktritt)

Sehr viele Kantone sehen für die Polizei eine Frühpensionierung vor. In der Tat, die mit den Besonderheiten dieses Berufes einhergehenden Belastungen und Inkonvenienzen (Tag/Nacht/Wochenende/Bereitschaft) sind nicht mit anderen Verwaltungszweigen zu vergleichen und führen, ähnlich wie bei Bauarbeitern, zu überdurchschnittlichen körperlichen Verschleisserscheinungen. Der Polizeidienst benötigt physische und psychische Fähigkeiten, die mit zunehmendem Alter nachlassen. Ab dem sechzigsten Altersjahr wird die Auftragserfüllung eines Frontpolizisten zusehends schwieriger, weshalb die frühere Pensionierung gerechtfertigt ist.

Der Kanton Obwalden sieht keine entsprechende, polizeispezifische Frühpensionierung vor. Für Polizisten gilt das ordentliche Pensionsalters, das auf das Ende des Monats fällt, in welchem die AHV-Grenze erreicht wird (Art. 50 Abs. 1 StVwG). Gemäss Art. 51 Abs. 1 StVwG konnten sich bislang indessen alle Staatsangestellte drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen. Sie hatten für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Art. 51 Abs. 2 S. 1 StVwG). Dies entspricht gegenwärtig Fr. 25'380/Jahr oder Fr. 2115/Monat.

Diese Überbrückungsrente soll nun abgeschafft werden, so dass fortan keinerlei Anreiz für eine frühzeitige Pensionierung besteht, weil diese zu einem finanziellen Kraftakt für die Betroffenen wird. Die drei letzten Dienstjahre sind erfahrungsgemäss für die meisten Polizisten äusserst schwer durchzustehen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die zu pensionierenden Polizeiangehörigen ausnahmslos durch Vertreter einer jüngeren Generation ersetzt werden, die zwischen 20 und 30 Jahre jünger sind. Aufgrund des bestehenden Lohnsystems mit dem Leistungsanstieg entsteht für den Kanton durch jede Pensionierung eines Polizisten somit ein beträchtlicher Mutationsgewinn, der in der Vergangenheit zwischen 3'000 und 5'000 Fr./Monat lag, so dass die bislang bezogenen Überbrückungsrenten vollumfänglich durch Mutationsgewinne finanziert werden konnten. Der VKPOW beantragt deshalb, für die Polizisten in Sinne einer Ausnahmeregelung weiterhin eine Frühpensionierung vorzusehen.

	<p>Aufhebung von Art. 59 Abs. 1 lit. c (Krankentaggeldversicherung)</p> <p>Die Einführung der Krankentaggeldversicherung vor rund 20 Jahren war eine sehr fortschrittliche Massnahme, die sehr geschätzt wurde, werden doch damit bei langandauernden Krankheiten finanzielle Härtefälle verhindert. Wohl kann sich jeder Mitarbeiter individuell versichern, profitiert in diesem Fall jedoch nicht von den gleichen Bedingungen wie bei einer Kollektivversicherung durch den Kanton. Deshalb beantragt der VKPOW die Beibehaltung dieser Versicherung, allenfalls mit einer veränderten Auflegung der Prämienanteile</p>
--	---

V. Behördengesetz (GDB 130.4)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, SP, SVP, Lungern, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil Nein:	JA: 9 NEIN: 0
Allgemeine Kommentare	<p>FDP: Zusätzlich ist eine Reduktion der Regierungsrats-Pensen auf je 90% zu klären. Damit erhielten die Regierungsräte die Möglichkeit, z.B. Mandate anzunehmen. Neben dem entsprechenden Sparpotential erleichtert dies zusätzlich vor allem jüngeren Mandatsträgern den späteren Rücktritt aus der Politik.</p> <p>CVP: Es ist auch in der Wahrnehmung nach aussen zentral, dass die Mitglieder des Regierungsrates sich nicht ausnehmen von den Massnahmen.</p>	

VI. Geschäftsordnung des Kantonsrats (GDB 132.11)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, SP, Lungern, Engelberg, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil Nein: CVP, SVP	JA: 8 NEIN: 2
Allgemeine Kommentare	<p>FDP: Im Weiteren ist eine Reduktion des Kantonsparlaments um 20% zu prüfen.</p> <p>CVP: Hier wird in die Hoheit des Kantonsrates eingegriffen, ohne dadurch einen echten Sparbetrag zu erreichen. Die Einsetzung von Kommissionen liegt in der Kompetenz der Ratsleitung, welche diese Aufgabe verantwortungsvoll ausübt und keine unnötige Ausgaben zu grosser Kommission provoziert. In letzter Zeit wurden sehr selten 13er Kommissionen eingesetzt. Die aktuelle Formulierung von Art. 13 Abs. 1 lässt es der Ratsleitung offen, ob sie eine Kommission mit 13 Mitgliedern einsetzen will oder nicht. Aus politischen Gründen (bspw. veränderte Fraktionsstärken im Kantonsrat oder bedeutende politische Geschäfte mit vielen betroffenen Anspruchsgruppen) kann es sinnvoll sein, auch in Zukunft die Möglichkeit zu haben, eine 13er Kommission einzusetzen.</p> <p>SVP: Bei sehr wichtigen Geschäften machen Kommissionen mit 13 Sitzen Sinn. Wie im Bericht festgehalten wurden solche Kommissionen nur selten eingesetzt. Deshalb braucht es keine Reduktion auf Kosten einer breiten politischen Vorberatung.</p> <p>Sachseln: Art. 13 Abs. 1: Die Kommissionsgrösse beträgt zwischen 7 und maximal 11 Mitglieder ("in der Regel" streichen). Es ist zu prüfen, ob maximal 9 Kommissionsmitglieder nicht auch ausreichend wären.</p>	

VII. Personalverordnung (GDB 141.11)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, Lungern, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil, SGPV Nein: (CSP), (VOG) Teilweise: SP, SVP, VKPOW	JA: 8 NEIN: 2 TEILW.: 3
----	---	---------------------------------------

<p>Allgemeine Kommentare</p>	<p>FDP: Die Reduktion der (freiwilligen) Familienzulage muss jedoch in den Ausführungsbestimmungen höher als der Regierungsrat vorschlägt ausfallen: Bis zu einem Monatslohn von Fr. 6 000 (Summe der erziehungsberechtigten Personen) wird eine zusätzliche Kinderzulage von 1 200 gewährt. Bis zu einem Monatslohn von Fr. 8 000 (Summe der erziehungsberechtigten Personen) wird eine zusätzliche Kinderzulage von Fr. 600 gewährt. Ab einem Monatslohn von Fr. 8 000 besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Kinderzulage. Da es sich um zusätzliche Zulagen handelt, erachten wir diese Kürzung als gerechtfertigt. Entwicklung der Verwaltung; Die Verwaltung ist auf 0.8 Verwaltungsangestellte je 100 Einwohner zu plafonieren. Damit kann auf die Entwicklung des Kantons am besten reagiert werden.</p> <p>CSP: Kritisch zeigt sich die CSP gegenüber dem Ansinnen, die Effizienz in der Verwaltung noch weiter steigern zu können oder durch Personalmassnahmen zusätzliche CHF 2'500'000.00 sparen zu können. Inwieweit damit nachhaltig Einsparungen gemacht werden können, ist fraglich. Bekannt ist, dass die kantonale Verwaltung bereits heute sehr schlank aufgestellt ist, eine weitere Effizienzsteigerung und zusätzliche Einsparungen kaum ohne Qualitätsverlust der Verwaltungsarbeit mehr möglich sein wird und ausserdem die Kantonsangestellten im Vergleich zu den Angestellten der Nachbarkantone bereits heute knapp gehalten sind.</p> <p>VVP: Aus unserer Sicht kann Art. 33 komplett gestrichen werden. Der Begriff Sozialzulage scheint uns in diesem Kontext ohnehin nicht zutreffend. Angesichts der geplanten Massnahmen bei der Prämienverbilligung (vgl. Massnahmen GDB 851.1), von welcher Zahlreiche Familien im Kanton betroffen sein werden, ist dieser Betrag des kantonalen Personals vertretbar. Mit Art. 36 und 37 sind wir einverstanden. Durch die Vorschläge werden die Anstellungsbedingungen jenen in der Privatwirtschaft weiter angeglichen, was zu begrüessen ist.</p> <p>SP: Ja bei Familienzulagen in Bezug auf die Kürzung auf das Pensum bezogen. Ob und bei welcher Einkommensgrenze eine Kürzung erfolgen soll, stellen wir in Frage. Man soll aber nicht mit 16 Jahren aufhören. Familienzulagen müssen weiterhin gleich geregelt werden, solange wie der Anspruch auf Kinderzulagen besteht.</p> <p>Nein: zur Lohnfortzahlung Art. 37 1 und 2: eine Reduktion auf 80% des Grundlohns kann bei tieferen Einkommen für die Betroffenen einschneidend sein.</p> <p>SVP: Nein bei der freiwilligen Familienzulage: Diese freiwillige Familienzulage als zusätzliche Sozialzulage ist gänzlich zu streichen und nicht nur zu reduzieren. Zudem ist der Ansatz von Fr. 8 000 mehr als nur ein unteres und mittleres Einkommen. Ja zum Absenzenmanagement JA zur Pausenregelung, obwohl wir kaum glauben, dass damit Stellen eingespart werden. Wie werden aktuell die Rauchpausen kontrolliert und wie werden die neuen reduzierten Pausen gehandhabt?</p> <p>Lungern: Die Lehrpersonen in den Gemeinden unterstehen der Lehrpersonenverordnung, welche auf das Staatsverwaltungsgesetz verweist. Das übrige Personal untersteht der jeweiligen Personalverordnung der Gemeinde. Somit werden die Lehrpersonen anders gehandhabt als das die Verwaltungsangestellten, was in den Gemeinden zusätzlichen Aufwand für das Personalwesen verursacht. Die Reduktion der Familienzulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad wird grundsätzlich unterstützt. Die geplante Handhabung mit einer weiteren Kürzung je nach Lohnhöhe erscheint uns zu kompliziert in der Umsetzung. Solche Einschränkungen können erfahrungsgemäss nicht über die EDV automatisiert werden, sondern müssen manuell gehandhabt werden.</p> <p>Sarnen: Sofern die personalrechtlichen Massnahmen nur auf das Kantonspersonal Anwendung finden und die kommunale Lehrerschaft davon ausgenommen wird, ist die Umsetzung der Massnahmen Sache des Kantons. Gemäss Art. 2 Lehrpersonenverordnung ist die Personalverordnung auch auf die kommunalen</p>
----------------------------------	---

<p>Lehrpersonen anwendbar.</p> <p>Eine unterschiedliche Handhabung von Verwaltungs- und Lehrpersonal würde den Gemeinden unnötigen Verwaltungsaufwand im Personalwesen verursachen.</p> <p>Die Reduktion der Familienzulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad wird grundsätzlich unterstützt. Die geplante Handhabung mit einer weiteren Kürzung je nach Lohnhöhe erscheint sehr kompliziert in der Umsetzung. Solche Einschränkungen können erfahrungsgemäss nicht über die Software automatisiert werden, sondern müssen manuell gehandhabt werden.</p> <p>Anhang 3 Art. 33 Sozialzulagen Die freiwillige Familienzulage soll angepasst werden, damit Mitarbeitende mit tieferen EK profitieren können. Die Kosten sollen dabei halbiert werden.</p> <p>Die besondere Sozialzulage soll für Angestellte mit Kindern bis 16 Jahren und im Verhältnis des Beschäftigungsgrades entrichtet werden (z.B. 100 %, Grundlohn CHF 8'000 max. 1'200 p/a pro Kind). Ab einem Grundlohn von CHF 8'000 wird je Kind nur noch ½ der Zulagen ausgerichtet.</p> <p>a) Wir vermissen, dass im Bericht nicht explizit darauf hingewiesen wird, dass heute die Zahlung für Kinder bis 25 Jahre gilt. Wir bevorzugen eine Regelung analog der eidgenössischen Kinder- und Ausbildungszulage (i.d.R. bis 16 Jahre Kinderzulagen, bis 25 Jahre Ausbildungszulage).</p> <p>b) Der Grundlohn für die Berechnung wurde auf CHF 8'000 festgesetzt. Uns fehlt der Bezug, was die Basis für diese Zahl ist. Stützt sich die Annahme dieses Wertes auf Vergleiche in anderen Kantonen?</p> <p>Alpnach: Eine koordinierte Information betreffend den Auswirkungen auf die Gemeinden ist sicherzustellen.</p> <p>Giswil: Die Ausrichtung der besonderen Sozialzulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad wird sehr begrüsst und entspricht einer Forderung, welche die Gemeinden bereits vor einigen Jahren stellten. Auch die Begrenzung auf das 16. Altersjahr wird sehr begrüsst.</p> <p>Die Abstufung der besonderen Sozialzulage auf das Einkommen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Grenze von CHF 8 000 ist jedoch zu hoch angesetzt. CHF 8 000 entsprechen in Obwalden bereits einem überdurchschnittlichen Lohn, so dass eine zusätzliche Familienzulage nicht mehr im gleichen Masse gerechtfertigt ist. Die Grenze für den Bezug der vollen Sozialzulage ist daher bei CHF 6 000 festzulegen. Offensichtlich wird bei der besonderen Sozialzulage nur das Einkommen der Person beachtet, welche beim Kanton arbeitet, und nicht das Gesamteinkommen, welches Ehepaare erarbeiten. Dies kann zu stossenden Ergebnissen führen, indem Angestellte mit einem Grundlohn unter der definierten Grenze die volle besondere Sozialzulage erhalten, obwohl deren Familieneinkommen zusammen mit dem/der Partner/in viel höher ist, Angestellte mit einem Grundlohn über der definierten Grenze jedoch nur die halbe Zulage erhalten, auch wenn kein oder nur ein geringes Zweiteinkommen des Partners/der Partnerin vorhanden ist. Dies ist sicher nicht im Sinne der Positionierung als familienfreundlicher Arbeitgeber, welche mit der freiwilligen Sozialzulage erreicht werden soll. Ob dies aber – vor allem im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit – besser geregelt werden kann, ist fraglich, weshalb sich der Gemeinderat mit dem Vorschlag trotzdem einverstanden erklären kann.</p> <p>VOG: Wie stellt sich der Kanton OW vor, ein attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber für seine Angestellten zu sein, wenn Altersentlastungen gestrichen werden und die Löhne nicht entlang der vorgesehenen Gehaltskurve ausbezahlt werden, sondern z. B. für jüngere Lehrpersonen zurzeit ohne Perspektive sind? Wie die Berichte der Finanzdirektion zeigen ist mit dem gegenwärtigen Lohnniveau kein qualifiziertes Personal zu finden Bsp. Ingenieure.</p> <p>SGPV: Einverstanden im Rahmen der Opfersymmetrie und unter Berücksichtigung</p>

untenstehender Bemerkungen:

Überbrückungsrente: Der Personalverband zweifelt an den Einsparungsmöglichkeiten durch die Streichung der Überbrückungsrenten, die Mutationsgewinne durch die tieferen Löhne der neu eingestellten meist jüngeren Angestellten decken unserer Meinung nach die Kosten der Überbrückungsrenten. Es ist auch zu vermuten, dass ohne Überbrückungsrenten wieder vermehrt Art. 52 die Versetzung in den Ruhestand von der Arbeitgeberseite her zum Zuge kommt, die ebenfalls Kosten generiert. Eine Übergangsfrist ist in jedem Fall nötig: Angestellte wissen erst nach dem 23. September 2018, ob die Übergangsrente abgeschafft wird. Die seriöse Planung einer frühzeitigen Pensionierung mit Übergangsrente fürs Jahr 2019 ist dann für die über 62-Jährigen kaum mehr möglich. Wir fordern, dass eine allfällige Streichung frühestens auf 2020 in Kraft tritt.

Lohnfortzahlungspflicht: Den Angestellten müssen die Konsequenzen dieser Streichung klar aufgezeigt und wenn möglich eine freiwillige Weiterführung der aktuell geltenden Lohnfortzahlungen ohne Prämienbeteiligung des Kantons angeboten werden. Der Verzicht auf die private Abteilung bei den Unfall-Heilungskosten wird akzeptiert.

Freiwillige Familienzulage: Die Frage ist, ob die wesentliche Einsparung nicht dadurch entsteht, dass die Zulagen in Abhängigkeit zum Beschäftigungsgrad ausbezahlt werden. Betroffen werden dadurch viele Kleinpensen. Es ist zu prüfen, ob dies im Falle von Alleinerziehenden mit Kindern nicht abgefedert werden sollte. Ausserdem soll in groben Zügen der vorgesehene Inhalt der Ausgestaltung in den erwähnten Ausführungsbestimmungen (GDB 141.114) ausgeführt werden.

Reduktion Krankentaggeldversicherung und Art. 59 GDB 130.1 Abs. 2: Der Sinn dieser "kann"-Formulierung erschliesst sich uns nicht, ebensowenig wie der mögliche Einsparungseffekt. Es soll nicht auf eine "Kann"-Formulierung gewechselt werden. Will man an der "kann-Formulierung" festhalten, muss genauer und abschliessend aufgezeigt werden in welchen Fällen auf eine Versicherung verzichtet werden soll.

Bewirtschaftung der Firmenparkplätze, Aufhebung bezahlter Arzt- und Zahnarztbesuche sowie Aufhebung der bezahlten Pause wird im Sinne der Opfersymmetrie aufgrund der momentanen Finanzlage akzeptiert.

Anpassung von AB über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung: Die Obwaldner Verwaltung ist bereits heute günstiger produktiv tätig als die Vergleichskantone. Die Verwaltung ist effizient organisiert und für die Aufgabenerfüllung stehen nur knappe bis hinreichende personelle Ressourcen zur Verfügung. Auf dieser Basis die Einsparung von 5% der Stellen umsetzen zu wollen, kann nur mit deutlichem Leistungsabbau in den Bereichen erreicht werden, die nicht zwingend aufgrund von übergeordnetem Recht vollzogen werden müssen. Wir verlangen, dass die Departementsleitungen möglichst schnell und transparent diesen Abbau den Angestellten vermitteln und durch aktive Kommunikation die entstandenen Jobängste bekämpfen. Wir erwarten, dass sich der Regierungsrat des aufgrund der Sparmassnahmen resultierenden Leistungsabbaus bewusst ist und diesen bezüglich jeder Massnahme auch gegen aussen gut verständlich vermittelt. Wir bezweifeln, dass 20 Stellen bis Ende 2019 sozialverträglich und über natürliche Fluktuation abzubauen sind. Die Fluktuation ist zwar vorhanden, aber Baufachleute/Fachlehrpersonen oder Logopädinnen als Beispiele können nur durch fachlich adäquat ausgebildete Angestellte ersetzt werden und nicht durch Angestellte, deren bisherige Aufgaben abgebaut werden und anderswo eingesetzt werden sollen. Aus Sicht des Personalverbands gehört zur sozialen Verantwortung auch zwingend der Ansatz eines Plan Bs bzw. eine entsprechende Kommunikation desselben. Nach einer eventuellen Ablehnung des Gesamtpaketes sind die Kantonsangestellten unverzüglich zu informieren wie es weitergehen soll mit den Massnahmen, die das Personal betreffen.

VKPOW: Änderung des Art. 33 (Sozialzulagen)
Der VKPOW widersetzt sich nicht gegen diese Änderung.

Änderung Art. 37 (Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit)

Die Reduktion der Lohnfortzahlungspflicht in masslicher Hinsicht kann unter Umständen zu Härtefällen führen. Bei den Angehörigen der Polizei ist ausserdem zu berücksichtigen, dass im Krankheitsfalle auch die Pikettenschädigungen entfallen, die mehrere hundert Franken/Monat ausmachen können. Der VKPOW beantragt deshalb die Beibehaltung der bisherigen Lösung und stattdessen die Versicherungsprämienanteile anders zu verlegen.

Änderung Art. 3 Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung (GDB 141.113)

(Reduktion auf eine bezahlte Pause von 15 Minuten pro Arbeitstag)

Diese Bestimmung ist insoweit von sehr grosser Tragweite, weil im Erläuterungsbericht zu den geplanten Massnahmen aus der Umsetzung der Finanzstrategie 2027+ bei dieser Gesetzesbestimmung eine Entlastung von CHF 2'256'000 infolge der Stellenkürzung von insgesamt knapp 20 Stellen ausgewiesen wird.

Mit der Reduktion der bezahlten Pause auf 15'/Tag erhofft sich der Regierungsrat eine Einsparung von 9.8 Stellen. Auf das Polizeikorps heruntergebrochen bedeutet dies, dass bei einem Bestand von 60 Personen 15 Std./Tag oder 75 Std./Woche gewonnen werden könnten, was rund 175 Stellenprozenten entsprechen würde. Dabei handelt es sich aber um eine rein rechnerische Grösse. Die Polizei hat nicht nur ein bestimmtes Arbeitsergebnis abzuliefern, sondern Sicherheitsleistungen rund um die Uhr anzubieten. Hierfür braucht es Personaleinheiten, die im Dienstplan eingesetzt werden können. Sol-len mit der Streichung der Pausen tatsächlich 1.75 Stellen bei der Polizei eingespart werden, gehen diese für den operativen Einsatz verloren und das Leistungsangebot der Polizei muss entsprechend reduziert werden. Insgesamt sieht die Finanzstrategie im Personalbereich über die gesamte Verwaltung einen Abbau von 20 Vollzeitstellen vor. Im Sinne der Opfersymmetrie sollen dabei beim Amt Kantonspolizei 3,5 Stellen eingespart werden. Diese Einsparung wird auf keinen Fall spurlos am Polizeikorps vorbeigehen. Schon bisher liegt Obwalden bei der Polizeidichte nur im untersten Viertel aller Schweizer Kantone (1 Polizist pro 637 Einwohner), dies trotz der speziellen und personalintensiven Situation mit der Exklave Engelberg. Bei diesen geringen Ressourcen kann ein zusätzlicher Personalabbau folglich nur bei gleichzeitigem massivem Leistungsabbau umgesetzt werden.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist eine Hauptaufgabe eines jeden Rechtsstaates und für das Funktionieren einer Gesellschaft in allen Belan-gen von fundamentaler Bedeutung. Der Verband der Kantonspolizei Obwalden sieht es als falsch an, in diesem Bereich Ressourcen zu kürzen.

Können einzelne Geschäftsfelder der Polizeiarbeit aus personellen Gründen nicht mehr zufriedenstellend bearbeitet werden, zieht dies erfahrungsgemäss stets ein gewisses Vakuum in diesen Bereichen nach sich, welches von der "Gegenseite" jeweils schnell gefüllt wird. So würde beispielsweise das weniger konsequente Verfolgen von Betäu-bungsmittel- oder Wirtschaftsdelikten den Delinquenten unmittelbar in die Karten spie-len. Bleibt die Polizei in diesen Bereichen nicht ständig am Ball, wird die Bearbeitung in den kommenden Jahren nur umso personal- und kostenintensiver – sofern sie über-haupt noch möglich ist. Doch nicht nur die Strafverfolgung, sondern auch die Aufrecht-erhaltung von Ruhe und Ordnung wäre davon betroffen. Die Gemeinden im Kanton Obwalden gelangen immer wieder mit der Bitte an Polizei, einzelne neuralgische Punkte vermehrt zu kontrollieren oder beispielsweise vor Unterrichtsbeginn an den Schulen Präsenz zu zeigen. Diesen Wünschen und der engen Zusammenarbeit mit den Gemein-den könnte in Zukunft nur noch vermindert oder teilweise gar nicht mehr nachgekom-men werden – obwohl dies in den Augen des Verbands ein Grundauftrag der Polizeiar-beit darstellt. Aber auch andere Bereiche der Prävention blieben von den geplanten Sparmassnahmen nicht verschont. So müsste zum Beispiel ein Verzicht auf die Ver-kehrsinstruktion in Betracht gezogen werden. Diese ist besonders zeit- und personalin-tensiv. Dadurch würden jedoch hunderte Schulkinder nicht mehr durch die Polizei aus erster Hand

	<p>über das korrekte Verhalten im Strassenverkehr unterwiesen. Dies müssten dann zwangsläufig die Schulen oder die Eltern selbst übernehmen. Kann dies die Lösung sein?</p> <p>Der Verband der Kantonspolizei Obwalden befürchtet, dass Obwalden ähnlich drastische Verhältnisse drohen, mit denen aktuell die Luzerner Polizei zu kämpfen hat. So müssten Schalteröffnungszeiten reduziert und längere Wartezeiten bei Ereignissen in Kauf genommen werden. Zudem hätte die Bevölkerung zu akzeptieren, dass teilweise aufgrund von Personalmangel gar nicht mehr ausgerückt werden kann</p>
--	---

VIII. Sportförderungsgesetz (GDB 418.1)

1.	<p>Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden?</p> <p>Ja: CVP, SP, SVP, Lungern, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil</p> <p>Nein: FDP, Engelberg</p> <p>Teilweise: Sarnen</p>	<p>JA: 8</p> <p>NEIN: 2</p> <p>TEILW.: 1</p>
----	--	--

Allgemeine Kommentare	<p>FDP: Der Schulsportcoach ist generell zu streichen und das Sportförderungsgesetz entsprechend anzupassen. Die dem Schulsportcoach zugesprochenen Arbeiten sind Teil der Funktion jedes Turn- und Sportlehrers und müssen innerhalb ihres Aufgabensfeldes erfüllt werden.</p> <p>CVP: Es darf erwartet werden, dass die Gemeinden die Kosten im Zusammenhang mit der Gemeindeschule tragen. Die Formulierung der Massnahme BKD 12 in der Übersichtliste ist aus unserer Sicht unglücklich gewählt. Wenn man nur die Liste betrachtet, kann leicht der Eindruck entstehen, dass Kosten auf Arbeitgeber der Privatwirtschaft abgewälzt werden sollen. Tatsächlich handelt es sich bei den betroffenen Arbeitgeberern um die Einwohnergemeinden als Träger der Gemeindeschulen. Um in der Kommunikation nach aussen jegliche Missverständnisse zu vermeiden, ist auch solchen vermeintlichen Details die notwendige Beachtung zu schenken.</p> <p>SP: Es ist jedoch lediglich eine Kostenverlagerung auf die Gemeinde</p> <p>Engelberg: Aus grundsätzlichen Überlegungen sind wir dagegen. Das Pflichtenheft des Schulsportcoaches wird vom Kanton definiert. Die Gemeinden jedoch sollen diesen Schulsportcoach bezahlen. Der Entscheidungs- und der Finanzierungsträger sind nicht am selben Ort angesiedelt. Ganz pragmatisch soll das vorliegende Projekt aber auch nicht an dieser Frage scheitern und so sind wir durchaus bereit, diese Änderung zu akzeptieren.</p> <p>Sarnen: Art. 22 Kostentragung Kanton und Art. 23 Kostentragung Gemeinde Die Entschädigung des Kantons an den Schulsportcoach der Gemeindeschulen soll gestrichen werden. Der Kanton zahlt nur noch Entschädigungen an kantonale Schulen. Dabei wird eine Entlastung von CHF 14'000.— erwartet.</p> <p>In der Gemeinde Sarnen betragen die Kosten für den Schulsportcoach inkl. Sozialleistungen rund CHF 1'700.-. Es handelt sich dabei um einen geringen Betrag, welche die Gemeinde Sarnen verkraften kann. Wir befürchten jedoch, dass finanzschwächere Gemeinden, diese Funktion ohne finanzielle Entschädigung des Kantons abschaffen wollen. Das wäre eine Entwicklung in die falsche Richtung.</p> <p>Derzeit ist die Beschäftigung eines Schulsportcoaches eine Vorschrift des Kantons. Es besteht auch ein entsprechendes Pflichtenheft. Wenn die Gemeinden die Kosten selber tragen sollen, muss die Zuständigkeit auch an die Gemeinden übergehen. Deswegen vermissen wir hier eine entsprechende Gesetzesanpassung.</p> <p>Wir stellen fest, dass es sich erneut um eine Kostenverlagerung in die Gemeinden handelt.</p> <p>Kerns: Es handelt sich hier um eine klassische Umverteilung auf die Gemeinden. Da es sich um einen kleinen Betrag handelt und es organisatorisch durchaus Sinn macht, die Aufwendungen der Sportcoaches für die Gemeinden auch durch diese finanzieren zu lassen, wird diese Anpassung mitgetragen.</p> <p>Alpnach: Sollen die Gemeinden die vollen Kosten des Schulsportcoaches tragen, so müssen sie auch die Kompetenz erhalten, über den Umfang dieser Dienstleistung auf ihrem Gemeindegebiet frei zu entscheiden.</p> <p>Giswil: Es handelt sich hier zwar um keine Einsparung, sondern lediglich um eine Verschiebung der Kosten vom Kanton auf die Gemeinden. Angesichts des geringen Betrages und der Vereinfachung der administrativen Abläufe, die damit ebenfalls erreicht werden können, kann der Massnahme trotzdem zugestimmt werden.</p>
--------------------------	--

IX. Finanzhaushaltsgesetz (GDB 610.1)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, SP, Einwohnergemeinden Nein: SVP	JA: 10 NEIN: 1
Allgemeine Kommentare	<p>FDP: Es ist eine Anpassung der Abschreibungsdauer sowie einer Verlängerung der Nutzungsdauer vorgesehen. Bei diesen Massnahmen handelt es sich nicht um Sparmassnahmen im eigentlichen Sinn, sondern um bilanzielle Massnahmen. Teils notwendige Investitionen werden mit dieser Massnahme hinaus geschoben und/oder an die nächste Generation verschoben.</p> <p>CVP: Unter den gegebenen Umständen kann dem Vorschlag zugestimmt werden, da er im Bereich der Schuldenbegrenzung etwas mehr Handlungsspielraum verschafft. Dass es sich nicht um eine echte Sparmassnahme handelt sondern lediglich um eine zeitliche Verschiebung, ist auch in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten. Die vorgeschlagene Massnahme, mit welcher im Prinzip nur „Kosmetik“ betrieben wird, darf nicht dazu führen, dass dadurch notwendige Investitionen kommender Generationen übermässig stark eingeschränkt werden.</p> <p>SP: Keine Sparmassnahme, es ist lediglich eine Aufschiebung.</p> <p>SVP: Diese Massnahmen sind keine echten Sparmassnahmen und bringen nur Kosmetik in der Erfolgsrechnung. Zudem haben tiefere Abschreibungen eine negative Auswirkung auf den Selbstfinanzierungsgrad.</p>	

X. Steuergesetz (GDB 641.4)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: iOW, Einwohnergemeinden Nein: Teilweise: FDP, CVP	JA: 8 NEIN: 0 TEILW.: 2
2.	Art. 2: Befürworten Sie die Erhöhung des Steuerfusses der Kantonssteuer von 2,95 auf 3,45 Einheiten? Ja: SP, VOG, iOW, Einwohnergemeinden Nein: FDP, CVP, SVP	JA: 10 NEIN: 3
3.	Art. 28: Befürworten Sie die Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 8 000.-? Ja: SP, VOG, iOW, Einwohnergemeinden (Lungern/Engelberg mit höherem Abzug) Nein: FDP, CVP, SVP	JA: 10 NEIN: 3
4.	Art. 37: Befürworten Sie die Vereinfachung der Sozialabzüge? Ja: FDP, SP, iOW, Einwohnergemeinden Nein: CVP, SVP, VOG	JA: 10 NEIN: 3
5.	Art. 54 und 55: Befürworten Sie die Erhöhung der Vermögenssteuer und den höheren Freibetrag? Ja: SVP, VOG, iOW, Einwohnergemeinden Nein: FDP, CVP Teilweise: SP	JA: 10 NEIN: 2 TEILW.: 1
6.	Art. 87, 91 und 92: Befürworten Sie die Erhöhung der Gewinnsteuer bei juristischen Personen von 6 auf 6,3%? Ja: FDP, CVP, VOG, iOW, Einwohnergemeinden Nein: SP, SVP	JA: 11 NEIN: 2

7.	Art. 92a und 101a: Welche Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer bevorzugen Sie? 50/50/0: SVP 48/48/4: FDP, CVP, SP, VOG, iOW, VKG, Einwohnergemeinden	50/50/0: 1 48/48/4: 13
8.	Art. 98: Befürworten Sie die Erhöhung der Mindeststeuer bei juristischen Personen von Fr. 500.- auf Fr. 1 000.-? Ja: FDP, CVP, SP, SVP, VOG, iOW, Einwohnergemeinden Nein:	JA: 13 NEIN: 0
9.	Art. 155: Befürworten Sie die Erhöhung der einfachen Grundstückgewinnsteuer von 1,8 auf 2,0 Prozent? Ja: FDP, CVP, SP, VOG, iOW, Einwohnergemeinden Nein: SVP	JA: 12 NEIN: 1

<p>Allgemeine Kommentare</p>	<p>FDP: Der Regierungsrat plant Steuererhöhungen im Umfang von CHF 20,7 Mio. Setzt man diese Steuererhöhungen ins Verhältnis zum Gesamtsteuerertrag 2016 (Kantons- und Gemeindesteuern) von rund CHF 220 Mio., so verfolgt der Regierungsrat Steuererhöhungen von durchschnittlich 10 %. Die FDP Obwalden ist der Ansicht, dass Steuererhöhungen in diesem Ausmass der Bevölkerung weder erklärt noch zugemutet werden können, zumal die Bevölkerung bereits bei den aufwandseitigen Massnahmen mit finanziellen Einbussen belastet wird. Ferner schwächen die vorgeschlagenen Massnahmen die Position des Kantons Obwalden im Steuerwettbewerb beträchtlich. Die meisten Kantone haben bzw. werden im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17 die Gewinnsteuersatz erheblich senken. Eine Gewinnsteuererhöhung ist damit kontraproduktiv</p> <p>Es entspricht einem Grundprinzip des Einkommenssteuerrechts, dass die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte anfallenden Kosten abzugsfähig sind (Nettoprinzip). Ansonsten erfolgt wirtschaftlich gesehen eine Überbesteuerung. Die Begrenzung des Fahrkostenabzuges wird deshalb abgelehnt. Zudem würde eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges viele Steuerpflichtige treffen, die im Kanton Obwalden keine adäquate Arbeitsstelle finden. Wenn der Kanton Obwalden sich auf die Fahne schreibt, wohn-attraktiv zu sein, so gehört dazu auch die Möglichkeit, die Fahrkosten von den steuerbaren Einkünften abzuziehen. Es steht Obwalden auch schlecht an, wenn er einerseits auswärts erzielte Einkünfte besteuert, den Abzug der Gewinnungskosten aber nur beschränkt zulassen will. Zudem ist nicht in allen Gemeinden das Angebot des öffentlichen Verkehrs ausreichend. Einzelne Gemeinden lehnen diese Massnahme ab.</p> <p>Die Vereinfachung der Sozialabzüge ist gangbar. Der vorgesehene Mehrertrag von CHF 10,3 Mio. scheint der FDP Obwalden jedoch sportlich, insbesondere, wenn man sozialpolitische Überlegungen anstellt. Mit der Anpassung der Sozialabzüge resultieren auch entsprechende Mehreinnahmen bei den Gemeinden. Es ist sicher zu stellen, dass die Gemeinden diese Mehreinnahmen an den Kanton weitergeben (z.B. im Rahmen des angedachten NFA-Ausgleiches).</p> <p>Die Erhöhung der Vermögenssteuer ist aus wettbewerbstechnischen Gründen strikt abzulehnen, zumal mit der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Basis für den Zuzug von vermögenden Personen geschaffen wurde. Der Kanton Obwalden hat sich im Bereich der Vermögenssteuer eine gute Position hinter Nidwalden geschaffen. Ferner ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Steuererhöhung mit einer Erhöhung des Freibetrags um 50 % kompensiert werden soll. Die Erhöhung des Freibetrags hat bei den einzelnen Steuerpflichtigen kaum Auswirkungen, die Steuersatzerhöhung wirkt im Steuerwettbewerb jedoch schlecht.</p> <p>Was die steuerlichen Massnahmen anbelangt, so unterstützt die FDP Obwalden die Erhöhung der Minimalsteuer für juristische Personen, die Anpassung der Berufsauslagen an die Regelungen des DBG, die Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer und teilweise die Vereinfachung der Sozialabzüge (mit Massnahmen zum Transfer der zusätzlichen Gemeindesteuereinnahmen an den Kanton), damit zusätzliche Kantonssteuereinnahmen von rund CHF 10 Mio. generiert werden können. Die FDP ist nur im äussersten Notfall für eine marginale Korrektur des Steuerfusses.</p> <p>CSP: Die CSP Obwalden anerkennt, dass aufgrund der schwierigen finanziellen Verhältnisse im Kanton und im Hinblick auf eine ausgeglichene Erfolgsrechnung eine Erhöhung der Steuern unumgänglich sein wird. Aber auch hier ist zu berücksichtigen, dass die entsprechende Erhöhung opfersymmetrisch erfolgt resp. jeden Haushalt prozentual gleich trifft. In der Vorlage ist diese spezifische Opfersymmetrie aus Sicht der CSP Obwalden nicht hinreichend gewährleistet.</p> <p>CVP: Der Mittelstand wird aus unserer Sicht übermässig zusätzlich belastet. Wir haben deshalb dem Finanzdepartement mit separatem Schreiben zusätzliche Fragen gestellt für die Meinungsbildung bei der Beratung in Kommission und Kantonsrat. Die Kantonsratsmitglieder der CVP behalten sich vor, aufgrund der gelieferten Daten weitere Alternativen für die Diskussion zu prüfen. Die negativen Antworten auf die folgen-</p>
----------------------------------	---

den Fragen 2. bis 5. sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Die CVP Obwalden ver-schliesst sich der Steuererhöhung nicht grundsätzlich, sie wird aber ggf. andere Ak-zente setzen.

Im Sinne der Opfersymmetrie darf der Mittelstand nicht übermässig zur Finanzierung der Mehrerträge herangezogen werden. Es besteht aus unserer Sicht ein realisti-sches Potenzial, bspw. hohe Vermögen leicht stärker zu belasten.

Einer zu starken Änderung der Abzüge gegenüber ist die CVP Obwalden skeptisch eingestellt. Die verständliche Vermittlung dieser komplexen Sachvorlage im Vorfeld der geplanten Volksabstimmung ist auch so schon sehr anspruchsvoll. Vorschläge, welche nicht ohne weiteres verstanden werden, führen aus unserer Sicht tendenziell zu einem höheren Anteil an Nein-Stimmen.

SP: Art. 28: Die SP OW beantragt eine Reduktion auf Fr. 6000.-

Art. 54/55: Ja zu Art. 55, Nein zu Art. 54, es ist keine Begründung ersichtlich.

Art. 87/91/92: Wir sind für eine Erhöhung auf 7%

Die SP möchte wie oben ersichtlich bei den Sparmassnahmen einschränken und im Gegenzug befürwortet sie, den Steuerfuss entsprechend anpassen. Die höheren Ein-kommen müssen im Verhältnis bei der Steuererhöhung dringend höher besteuert werden.

Zu Art. 37 – Vereinfachung der Sozialabzüge: Wir können die Auswirkungen aufgrund des vorliegenden Berichts nicht abschätzen. Es fehlen Beispiele mit Berechnungen für Verheiratete und Ledige sowie deren genauen Auswirkungen als Entscheidungs-grundlage.

Einzelpersonen können gemäss Art. 37 keine Sozialabzüge machen, das kann nicht sein, insbesondere bei tieferen Einkommen hat das gravierende Auswirkungen. Wir können uns jedoch vorstellen, dass die Sozialabzüge bei höheren Einkommen nicht abgezogen werden können. Die Schwächsten dürfen nicht noch mehr geschwächt werden. Gemäss Art. 37 a werden Personen ohne Kinder benachteiligt.

Wir sind gegen die Streichung des Sozialabzuges von Fr. 10'000 für tiefere Einkom-men (Art. 37 lit. e.). Im Zuge der Steuerstrategie wurde seinerseits gerade dieser Frei-betrag von Fr. 10'000 für die tieferen Einkommen hervorgehoben und immer wieder gesagt, dass dadurch die tieferen Einkommen profitieren. Mit der Streichung dieses Sozialabzuges wird dieser Vorzug für tiefere Einkommen aufgehoben. Der allenfalls höhere Sozialabzug gemäss Art. 37 lit. a und b kann das nicht ausgleichen.

Art. 37 1e muss dementsprechend angepasst werden.

Art. 37 f: ist nicht klar – die Auswirkungen sind nicht eruierbar, weshalb wir nicht ab-schliessend Stellung nehmen können.

SVP: Unser Grundsatz lautet für alle Steuererhöhungen, zuerst müssen sämtliche Sparmassnahmen umgesetzt sein und dann können wir über mögliche Steuererhö-hungen reden.

Art. 37 Sozialabzüge: Der Vorschlag scheint nicht nur eine Vereinfachung zu sein, sondern eine sozialpolitische Korrektur zu Gunsten der unteren Einkommen.

Lungern: Art. 28 Berufskostenabzug: Die Festlegung des Fahrkostenabzugs auf ge-nerell CHF 8'000 berücksichtigt die verschiedenen geografischen Lagen und die An-bindung an den öffentlichen Verkehr der einzelnen Gemeinden zu wenig. Lungern hat mit dem Stundentakt bereits einen gewichtigen Nachteil in Sachen Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Der Maximalabzug muss für Engelberg und Lungern als Rand-gemeinden auf CHF 10'000 erhöht werden.

iOW: Grundsätzlich ist die "Standortpromotion in Obwalden" gegen eine Steuererhö-hung, da diese einen Standortnachteil im Verkauf gegenüber unseren Kunden bedeu-tet. Wir sehen aber, dass zum Ausgleich der künftigen Budgetdefizite Massnahmen nötig sind. Deshalb tragen wir eine moderate Steuererhöhung mit.

Fahrkostenabzug: Wir sind skeptisch, für die Beschränkung, denn unsere Zielkunden, welche im Erwerbsleben stehen, arbeiten häufig in Luzern, Zug oder Zürich. Die vorgeschlagene Lösung würde für sie eine nicht unwesentliche Zusatzbelastung bedeuten und wäre somit ein Standortnachteil für den Kanton Obwalden.

KGV: Aus Sicht des Kirchgemeindeverbandes ist es positiv und wird es begrüsst, dass die von uns im Sinne eines Kompromisses vorgeschlagene Aufteilung der Steuern der juristischen Personen auf 48-48-4 in die Vorlage eingeflossen ist. Für die Kirchgemeinden war dieser Punkt der zentrale Teil der Vorlage und wir sind Ihnen dankbar, dass Sie diesen entsprechend aufgenommen haben mit der Empfehlung an die weiteren Entscheidungsträger, diesen Kompromiss zu übernehmen. So ist die Gesamtvorlage auch für die Kirchgemeinden tragbar.

XI. Fischereiverordnung (GDB 651.21)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, SP, SVP, Lungern, Engelberg, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil Nein:	JA: 10 NEIN: 0
Allgemeine Kommentare	FDP: Alle vorhandenen Fachkommissionen sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und wann immer möglich zu streichen. Die bleibenden Fachkommissionen sind auf max. 5 Personen zu beschränken, sowie Zusammenlegung einzelner Kommissionen anzustreben. (Aufzählung der Fachkommissionen, nicht abschliessend: Denkmalpflegekommission, Bildungskommission, Sportkommission, Kulturkommission, Natur- und Landschaftsschutzkommission, Landwirtschaftskommission, Kulturkommission, Jagdprüfungskommission, Jagdkommission etc.)	

XII. Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, SP, SVP, Lungern, Engelberg, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil Nein: Teilweise: Sarnen	JA: 10 NEIN: 0 TEILW.: 1
Allgemeine Kommentare	FDP: Konsequenterweise muss die Finanzierung auf das Gesamtprojekt Sarneraa ausgeweitet werden. Sarnen: Abgestimmt wurde über die Zwecksteuer beim Projekt Sarneraatal. Dabei wurde zur Finanzierung des Projekts sowohl auf kantonaler Ebene, als auch auf Gemeindeebene (Sarnen) eine Urnenabstimmung durchgeführt. Geplant ist nun, ohne separate Urnenabstimmung über das Sachgeschäft, auch die Sarneraa Alpnach über die Zwecksteuer auf Kantonsebene zu finanzieren. Sachlich finden wir den Vorschlag richtig, da die beiden Projekte zusammengehören. Politisch betrachtet beurteilen wir die Vorgehensweise als heikel. Das Gesamtpaket wird für das Stimmvolk ohnehin sehr schwer verständlich sein. Ohne separate Abstimmung analog der Gemeinde Sarnen werden die wenigsten Bürger/innen realisieren, worüber sie abstimmen.	

XIII. Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach (GDB 740.3)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, SP, SVP, Lungern, Engelberg, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil Nein:	JA: 10 NEIN: 0
Allgemeine Kommentare		

XIV. Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (GDB 771.2)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, SP, Lungern, Engelberg, Sarnen, Kerns, Alp- nach, Sachseln, Giswil Nein: SVP	JA: 10 NEIN: 1
Allgemeine Kommentare	FDP: Mit dem Bewusstsein, dass die letzte Abstimmung verloren ging, muss auf die Argumente der Gegner entsprechend geantwortet werden. Sarnen: Als Energiestadt begrüsst die Gemeinde Sarnen, dass die Förderung weiter- führt werden soll, wenn auch reduziert. Am 27.11.2016 hat das Stimmvolk über die Erhöhung der Strassenverkehrs- steuer abgestimmt und die Vorlage mit 66:44 Prozenten abgelehnt. Der Mehrertrag wurde damals mit ca. CHF 500'000 beziffert, ging aber mit einer Steuererhöhung von 5 % einher. Wir stellen fest, dass der Kanton einen anderen Weg gefunden hat, die CHF 500'000 zu optimieren. Da die vorgeschlagene Massnahme aber eine Reduktion ei- nes Rabattes darstellt und nicht einfach eine Erhöhung, kann sich die Gemeinde Sar- nen damit einverstanden erklären, zumal der im November 2016 geäusserte Volkswil- le damit nur beschränkt tangiert wird.	

XV. Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen (GDB 810.12)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, CVP, SP, SVP, Lungern, Engelberg, Kerns, Alp- nach, Sachseln, Giswil Nein:	JA: 10 NEIN: 0
Allgemeine Kommentare	CVP: Bei der Vorlage KAP wurden vorgeschlagene Massnahmen im Bereich dieser Fachstelle vom Kantonsrat abgelehnt. Der nun vorliegende Vorschlag erscheint uns vertretbar. Diese nicht kantonsrätliche Kommission hat wie erwähnt beim Aufbau der Fachstelle wertvolle Arbeit geleistet. Die Fachstelle ist in der Zwischenzeit etabliert. iOW: Für unsere Kunden, die aus dem Ausland angesiedelt werden, ist diese Fach- stelle nicht notwendig. Die Betreuung wird durch uns vorgenommen. Sämtliche Kos- ten (z.B. Deutsch-Unterricht) werden durch die Kunden bezahlt. SVP: Bei dieser Fachstelle ist noch mehr Einsparpotential nicht nur bei der beraten- den Kommission, welche abgeschafft werden soll.	

XVI. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, SVP, Lungern, Engelberg, Kerns, Alp- nach, Sach- seln, Giswil Nein: CSP, CVP, SP Teilweise: Sarnen	JA: 8 NEIN: 3 TEILW.: 1
----	--	---------------------------------------

<p>Allgemeine Kommentare</p>	<p>FDP: Volk hat schon einmal zu einer Änderung nein gesagt. Vor allem muss Abs. 2 betr. Abtretung Kompetenz an den Regierungsrat hinterfragt werden.</p> <p>CSP: Gerade im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) beispielsweise wehrte sich das Volk anlässlich der Abstimmung zum Nachtrag des Krankenversicherungsgesetzes vom 25.09.2016 explizit gegen eine Reduktion der Prämienverbilligungsbeiträge. Bei dieser Ausgangslage spricht zwar nichts gegen den Willen des Regierungsrates, künftig die Beiträge so zu budgetieren, wie sie auch ausbezahlt werden – einer effektiven Kürzung der Beiträge kann aber in Respektierung des Volkswillens nicht zugestimmt werden.</p> <p>CVP: Das System ist über mehrere Jahre ausgearbeitet und verfeinert worden. Die Kompetenzverschiebung in Art. 2 Abs. 2 hin zum Regierungsrat wird klar abgelehnt. Am 25. September 2016 hat die Stimmbevölkerung eine Vorlage abgelehnt, welche sogar noch 2 Millionen Franken mehr an Prämienverbilligung vorgesehen hatte. Art. 2 Abs. 4 soll deshalb nicht aufgehoben, sondern auf 4,25 Prozent reduziert werden, was der Hälfte des Bundesbeitrages entspricht. Damit ist eine Einhaltung der Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes (Schuldenbegrenzung) leichter möglich als mit den aktuell geltenden 8,5 Prozent. Abs. 3 ist in der aktuellen Form zu belassen und Abs. 5 aus unserer Sicht nicht notwendig.</p> <p>SP: Art. 2 Abs. 4: Die SP OW beantragt, diesen Absatz 4 nicht zu streichen. Ein Mindestprozentsatz der Prämienkosten des Kantons Obwalden soll im Budget festgehalten bleiben. Wir könnten uns aber vorstellen, dass der Mindestprozentsatz auf 8,25 oder 8 % reduziert wird. Damit ein angemessener Kantonsbeitrag gewährleistet ist, soll ein Mindestprozentsatz im Gesetz verankert bleiben.</p> <p>SVP: Einverstanden, bis auf die Kompetenzverschiebung zum Regierungsrat</p> <p>Sarnen: Grundsätzlich geht es um die Senkung der Kosten für die individuelle Prämienverbilligung IPV auf rund 16 Mio. Franken und die damit erwartete Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Die neue Regelung ist mit denen der Kantone NW und Uri vergleichbar.</p> <p>Richtig finden wir, dass der fixe Prozentsatz von 8.5 Prozent aus dem Gesetz gestrichen und den aktuellen Begebenheiten angepasst wird, nachdem festgestellt wurde, dass das Budget seit Jahren um 3-4 Mio. Franken unterschritten wurde.</p> <p>Die Kompetenzdelegation zur Festlegung des Selbstbehalts und der Richtprämien liegt in der Kompetenz des Kantons.</p> <p>Neu sollen sich die Richtprämien an den günstigsten KK-Prämien im Kanton orientieren. Wie bisher soll die vom EDI veröffentlichte Durchschnittsprämie angewendet werden. Mit der Anwendung von Richtprämien sind nur noch bei wenigen Krankenkassen die Prämien vollumfänglich gedeckt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Billigkassen. In den letzten Jahren haben verschiedene Krankenkassen „Billigkrankenkassen“ lanciert und die Jagd nach guten Risiken forciert. Krankenkassen, die diesen Trend nicht mitmachen bleiben auf den hohen Risiken sitzen. Dies ist sozialversicherungsrechtlich problematisch und führt zu einer weiteren Entsolidarisierung unserer Gesellschaft. Mit der Einführung von Richtprämien wird dieser problematische Trend zusätzlich von der öffentlichen Hand unterstützt.</p> <p>Wenn jemand freiwillig eine höhere Franchise wählt (dafür aber eine tiefere Krankenkassenprämie hat), dann trägt er betreffend der hohen Franchise auch das entsprechende Risiko und die entsprechenden Kosten, wenn dieser Fall eintritt. Die betroffene Person soll nicht bestraft werden, weil er das höhere Risiko und gegebenenfalls höhere Kosten (hohe Franchise) auf sich nimmt (vgl. Art. 2 Abs. 5 EG KVG).</p> <p>Unklar ist auch, auf welchen Zeitpunkt hin eine kantonale Richtprämie festgelegt werden soll. Aktuell ist es so, dass das EDI die Durchschnittsprämien anfangs November bekannt gibt, der Kanton könnte die kantonalen Richtprämien erst im Nachhinein fest-</p>
----------------------------------	---

	legen, was dazu führt, dass Kündigungsfristen nur bedingt eingehalten werden können.
--	--

**XVII. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
(GDB 851.11)**

1.	Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden? Ja: FDP, Lungern, Engelberg, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil Nein: CSP, SP, (CVP), SVP Teilweise: Sarnen	JA: 7 NEIN: 3 TEILW.: 1
----	--	--

<p>Allgemeine Kommentare</p>	<p>CVP: Die Verordnung ist inhaltlich abzustimmen auf die Änderungen im Gesetz, wobei am bestehenden System nichts Grundsätzliches geändert werden soll.</p> <p>SP: Die SP OW lehnt Art. 5 ab. Die Kompetenz muss beim Kantonsrat bleiben.</p> <p>SVP: Nein, wegen der Kompetenzverschiebung zum Regierungsrat.</p> <p>Engelberg: Grundsätzlich einverstanden, aber nicht alle Punkte nachvollziehbar. Es ist zu begrüßen, dass die kantonale Richtprämie künftig nicht mehr jährlich durch den KR festgelegt wird, Unserer Meinung nach ist das Gesundheitsamt die richtige Stelle dafür – dies würde eine weitere Entlastung des RR bedeuten. Die Richtprämie soll sich nicht wie vorgeschlagen an der im Kanton günstigsten Krankenkassenprämie orientieren. Diese Überlegung orientiert sich am KVG und dem Markt unter den Krankenkassen. Die Realität zeigt jedoch, dass dieser Markt zeitweise groteske Züge zeigt. Versicherungsmakler auf Provision motivieren überforderte, oder der deutschen Sprache nicht mächtige Personen, die Versicherung zu wechseln. Angaben werden nicht wahrheitsgetreu angegeben und der Versicherungsvertrag kann nicht vollzogen werden. Zeitweise fordern zwei Krankenkassen gleichzeitig Prämien, oder weigern sich, Leistungen zu erbringen. Gerade Personen, welche auf Unterstützungsleistungen der Gemeinde angewiesen sind, haben häufig auch gesundheitliche Einschränkungen. Die Krankenkasse im Ort mit Schalterbetrieb leistet einen wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen Stabilisierung. Der geforderte jährliche Wechsel zur günstigsten Krankenkasse greift daher sozial- und gesundheitspolitisch zu kurz, hat massive administrative Auswirkungen auf die Sozialdienste und destabilisiert die gesundheitliche Situation vieler Einwohner. Wichtig ist jedoch, dass nur die effektiven Prämien, auch wenn diese tiefer sind als die Richtprämie, im Rahmen der IPV übernommen werden. Bisher wurden Überschüsse aus der IPV durch die Versicherer wieder an die Versicherten ausbezahlt, da die Überschüsse nicht mit den Prämien im VVG verrechnet werden dürfen. Dieser Umstand bedarf dringend einer Änderung. Es soll kein Unterschied gemacht werden zwischen Bezüglern von EL und WSH. Die IPV soll die effektiven Prämienkosten KVG übernehmen. Dies spart administrativen Aufwand im grossen Stil. Grundsätzlich sehen wir Sparansätze in der Ausrichtung der Prämienverbilligungshöhe, welche aktuell die Grundprämie vieler Versicherten übersteigt. Die Festlegung soll weiterhin am Durchschnitt erfolgen. Die Auszahlung soll sich jedoch auf die effektive Prämie beschränken und diese nicht übersteigen (Überschuss). Die Ausrichtung der IPV dient dem finanziellen Ausgleich von Familien mit Kindern und einkommensschwachen Personen. Sie kann nicht ohne Blick auf das geltende Steuersystem betrachtet werden. Besonderes Augenmerk gilt hier dem Mittelstand, welcher Jahr für Jahr mehr belastet und weniger entlastet wird. Eine jährliche Spardebatte im Regierungsrat und anschliessend im Kantonsrat sollte daher in diesem sozialpolitischen wichtigen Bereich der sozialen Sicherheit verhindert werden. Die IPV soll kein Mittel zur jährlichen Budgetkorrektur werden. Sie dient der sozialen Sicherheit.</p> <p>Sarnen: Für Sozialhilfebezüger soll nicht eine kantonale Richtprämien zur Anwendung kommen, sondern wie bisher die vom EDI veröffentlichte Durchschnittsprämie.</p> <p>Die Anwendung von Richtprämien hat zur Folge, dass nur bei wenigen Krankenkassen die Prämien vollumfänglich durch die IPV abgedeckt sind. Der Differenzbetrag zwischen IPV nach Richtprämie resp. effektiven Prämien müssten dann von der Gemeinde finanziert werden. Mit der Folge, dass die Gemeinden zusätzlich finanziell und personell belastet werden, der Kanton hingegen entlastet.</p> <p>Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum bei Personen mit Ergänzungsleistungen, welche sich in sehr ähnlichen Lebenssituationen befinden wie Sozialhilfe-beziehende, aber einen wesentlich höheren Grundbedarf zum Leben haben, als SozialhilfebezügerInnen, die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie angewendet werden soll, hingegen bei Sozialhilfebezüger die kantonale Richtprämie. Diese Rechtsungleichheit ist stossend.</p>
----------------------------------	--

	<p>Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden oft Personen unterstützt, die in administrativen und sozialversicherungsrechtlichen Belangen Mühe haben. Diese Personen sind teilweise auf Unterstützung angewiesen. Es gibt Krankenkassen, die in Sarnen Zweigstellen führen (CSS, Concordia). Für Personen mit Schwierigkeiten in administrativen Belangen sind diese Zweigstellen sehr wertvoll. Durch den Trend zu Billigkassen, der mit Richtprämien zusätzlich gefördert wird, werden solche Angebote in Zukunft wohl nicht mehr erhalten bleiben.</p>
--	---

XVIII. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GDB 853.2)

1.	<p>Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden?</p> <p>Ja: FDP, CVP, Lungern, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil Nein: SP, SVP, Engelberg</p>	<p>JA: 7</p> <p>NEIN: 3</p>
----	---	-----------------------------

<p>Allgemeine Kommentare</p>	<p>SP: Art. 2 Ergänzungsleistungen: ablehnen, es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Wir können keine Stellung nehmen. Die Beurteilungsgrundlagen fehlen. Art. 2 Abs. 3: wird befürwortet Art. 2 Abs. 4: wird befürwortet Art. 2 Abs. 5 wird verneint, es ist ein falscher Anreiz Art. 4 der Ergänzungsleistungen: wird abgelehnt, Beurteilungsgrundlagen fehlen. Art. 7 ist in unserem Sinne Art. 7a Abs. 1 b lehnen wir ab Art. 7a Abs. 1 i lehnen wir ab. Bisheriges Verfahren beibehalten Art. 8 – unklar, wie bei Art. 5 Abs. 3 Art. 8 Abs. 5, lehnen wir ab. Bisheriges Verfahren beibehalten. Art. 8 Abs. 6 und 7, sollen beibehalten werden. Art. 10 Abs. 3, ist i.O. Art. 10 Abs. 5 und 6 ist i.O. Art. 16 Abs. 2, nicht nachvollziehbar</p> <p>Die Verminderung der Summe gemäss Zusammenstellung betrachtet die SP OW als sehr kritisch. Was erhalten in Zukunft Personen mit Ergänzungsleistungen? Dies ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>Es gilt Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG, wonach die EL für Heimbewohner so anzusetzen sind, dass diese durch ihren Aufenthalt im Pflegeheim in der Regel nicht auch noch auf wirtschaftliche Sozialhilfe durch die Einwohnergemeinden angewiesen sind. Die EL für Heimbewohner haben vorab die in den anerkannten Pflegeheimen erhobenen, auf einer Vollkostenrechnung basierenden Aufenthaltstaxen (Pension und Betreuung) sowie den gesetzlichen Selbstbehalt für die Pflegekosten zu decken. Die Taxen sind wiederum abhängig von der Gesundheitsgesetzgebung bei Bund und Kanton sowie von einem Arbeitsmarkt, bei dem zufolge wachsender Nachfrage eine Lohnentwicklung zu erwarten ist.</p> <p>SVP: Nein. Diese Kürzung trifft nun wirklich die Schwächsten in unserer Gesellschaft. Primär muss an den Kosten dieser Institutionen eine Kostensenkung erreicht werden können.</p> <p>Engelberg: Die Selbstkosten eines Heimbewohners sind – mit der heutigen Heim- und Spitalfinanzierung – wesentlich grösser als diejenige eines Spitalpatienten, weshalb nicht einzusehen ist, dass nur die EL-Beiträge für Heimbewohner gekürzt werden sollen. Es gilt Art. 10 Abs. 2 lit. A ELG, wonach die EL für Heimbewohner so anzusetzen sind, dass diese durch ihren Aufenthalt im Pflegeheim in der Regel nicht auch noch auf wirtschaftliche Sozialhilfe durch die Einwohnergemeinden angewiesen sind. Die EL für Heimbewohner haben vorab die in den anerkannten Pflegeheimen erhobenen, auf einer Vollkostenrechnung basierenden Aufenthaltstaxen (Pension und Betreuung) sowie den gesetzlichen Selbstbehalt für die Pflegekosten zu decken. Die Taxen sind wiederum abhängig von den Finanzierungs- und Qualitätsvorschriften der Gesundheitsgesetzgebung bei Bund (KVG; KLV) und Kanton (z.B. Art. 4 Abs. 4 Gesundheitsgesetz) sowie von einem Arbeitsmarkt, bei dem zufolge wachsender Nachfrage eine Lohnentwicklung zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund ist eine generelle Senkung der EL-Beiträge für die Einwohnergemeinde Engelberg nicht gesetzeskonform und nicht sinnvoll – besser wäre eine Delegationsnorm (evtl. mit dem bestehenden Kostendach) für eine flexiblere Anpassung der EL-Beiträge entsprechend der oben erwähnten Abhängigkeiten.</p> <p>Sarnen: Mit der bisherigen Regelung der Anspruchsberechnung bei in Heimen und Spitälern lebenden Personen konnte die Finanzierung des Heimaufenthalts grossmehrfach sichergestellt werden (Art. 2 Gesetz über EL zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).</p> <p>Mit der neuen Regelung d.h. der Reduktion des Prozentsatzes des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf besteht nun die Gefahr, dass Personen, welche aufgrund einer Erkrankung z.B. auf einer Demenzabteilung sind, den Aufenthalt nicht mehr mit</p>
----------------------------------	--

	<p>den Einkünften und Ergänzungsleistungen bestreiten können. Je nach Vermögenssituationen müssen diese Personen über die wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt werden. Ziel der Anpassungen der Ergänzungsleistungen im 2007 war es zu verhindern, dass Personen im Alter und zusätzlich krankheitsbedingte Fälle von wirtschaftlicher Hilfe abhängig werden.</p>
--	--

	<p>Bei dieser Massnahme handelt es sich wiederum um eine Kostenverlagerung bei der die Gemeinden sowohl finanziell als auch personell mehr belastet werden.</p>
--	---

IV. WEITERE BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE

Die FDP Obwalden begrüsst die Anstrengungen des Regierungsrats, das strukturelle Defizit des Kantons zu beseitigen und die Rechnung wieder längerfristig ins Lot zu bringen.

Es ist zu bedauern, dass griffige Massnahmen nach Vorliegen der Rechnung 2014 nur teilweise umgesetzt werden konnten oder nicht in Angriff genommen wurden, als sich die Situation erheblich verschärft hatte. Daraus sind für die Zukunft die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Ferner hat der Aufbau der Schwankungsreserve gezeigt, dass damit notwendige Massnahmen (zu) lange unterbleiben, und dass das strukturelle Defizit enorme Dimensionen annehmen kann.

Der Regierungsrat hat mit Datum 12. Dezember 2017 eine Anhörung mit einer Frist von 30 Tagen eröffnet. Die FDP Obwalden erachtet den Zeitplan der Anhörung nur schwierig umsetzbar. Die FDP Politiker in Obwalden sind „Milizler“ und aufgrund der Ferienzeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist eine seriöse Stellungnahme seitens Partei nur sehr schwierig möglich. Wir sehen keinen Grund für einen solch engen Zeitplan und wir gehen davon aus, dass aus diesem Grund die Mehrheitsfähigkeit des gesamten Projekts gefährdet wird. Die kurze Frist wird sich negativ auf den Prozess Finanzstrategie 2027+ auswirken. Die FDP Obwalden hat das möglichste gemacht und gibt hiermit eine Stellungnahme ab. Wir können aber nicht ausschliessen, dass im Rahmen des späteren Prozesses im Parlament seitens der FDP Obwalden weitere Punkte und Aspekte eingebracht werden, welche im Rahmen der kurzfristigen Anhörung nicht erörtert werden können.

Nach Ansicht der FDP Obwalden birgt das geplante Vorgehen des Regierungsrates erhebliche Risiken. Die angedachten Massnahmen haben ein Ausmass, welches den Stimmbürgern schwer zu erklären sein wird, zumal der Kanton per 31.12.2016 über ein Finanzvermögen von rund CHF 157 Mio. sowie ein Eigenkapital von etwa CHF 182 Mio. verfügte.

Der Kanton Obwalden hat im 2004 aus dem Verkauf von überschüssigen Goldreserven durch die Schweizerische Nationalbank rund CHF 130 Mio. erhalten. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Obwalden diese Mittel nicht zu ausserordentlichen Abschreibungen verwendet, sondern diesen Betrag als Gewinn ausgewiesen und dem Eigenkapital zugeschlagen. Die Folge davon ist, dass der Kanton einerseits über ein komfortables Eigenkapital verfügt, andererseits die Erfolgsrechnung erhebliche Abschreibungen belasten. Ferner verfügt der Kanton über ein erhebliches Finanzvermögen, um zukünftige Investitionen finanzieren zu können. Aufgrund dieser Ausgangslage sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, dass im Jahre 2018 oder 2019 das Verwaltungsvermögen im Sinne einer ausserordentlichen und einmaligen Massnahmen vollumfänglich abgeschrieben werden kann, und diese Abschreibungen bei der Berechnung der Schuldenbremse ausgeklammert werden. Mit diesem Vorgehen erreicht man, dass die Rechnung in den nächsten Jahren zwischen CHF 7 Mio. und 8 Mio. entlastet wird. Im gleichen Umfang ist auf Steuererhöhungen zu verzichten. Diese Massnahme ist ebenfalls effektiver als eine Verlängerung der Abschreibungsdauer.

Es wurde unter Ziff. 2.1. dargelegt, dass die effektiven Sparmassnahmen weniger als 1/3 der aufwandseitigen Massnahmen ausmachen. Die FDP Obwalden schlägt vor, dass sämtliche Kantonsratsgeschäfte ab 2008 analysiert und auf Sparpotential überprüft werden (z.B. Ausweitung Aufgabenbereich Denkmalpflege) – die Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards reicht aus.

Mit zusätzlichen Sparmassnahmen im Umfang von CHF 2 bis 3 Mio. (BIG-Motion) sowie dem Wegfall von jährlichen Abschreibungen im Umfang von CHF 7 bis 8 Mio. müssen die Massnahmen auf der Ertragsseite im Bereich von rund CHF 10 Mio. weniger hoch ausfallen

Der Kanton ist Eigentümer von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen. Die FDP Obwalden vermisst eine Strategie, wie diese Bereiche bewirtschaftet werden, damit Mehrerträge erwirtschaftet werden können. So haben bspw. andere Kantone ihre Kantonalbanken rechtlich neu ausgestaltet und Dividendenstrategien ausgearbeitet. Solche Mehrerträge sind als Reserve zu behandeln, um ausserordentliche Ausgaben abdecken zu können.

CSP: Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anstrengungen des Regierungsrates seitens der CSP Obwalden sehr wohl respektiert und geschätzt werden, sich die Opfersymmetrie in der unterbreiteten Vorlage aber nicht hinreichend erfüllt findet und der Volkswillen zu wenig berücksichtigt wird. Die CSP Obwalden wird dem Gesamtpaket in vorgelegter Form daher nicht zustimmen können.

CVP: Die CVP Obwalden ist sich des Ernst der Lage bewusst und sieht in der vom Regierungsrat aufgezeigten Finanzstrategie 2027+ durchaus einen möglichen Ausweg aus der finanziell schwierigen Situation. Wir möchten aber auch betonen, dass die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinden, welche von den geplanten Massnahmen auf vielfältige Weise betroffen sind, eine notwendige Voraussetzung darstellt, um in der Volksabstimmung überhaupt eine Aussicht auf Erfolg zu haben. Im Weiteren ist die CVP auch klar der Meinung, dass die politische Diskussion in der vorberatenden Kommission sowie im Kantonsrat in einer Art und Weise möglich sein muss, welche in Einzelfragen noch Anpassungen erlauben muss.

Aus den einzelnen Bereichen ist für die CVP noch weiteres Zahlenmaterial notwendig, um eine fundierte Meinung bilden zu können. Wir möchten nochmals betonen, dass der Mantelerlass und die darin enthaltenen Massnahmen nicht grundsätzlich auf Ablehnung stossen. Bei der Behandlung des Geschäfts in der vorberatenden Kommission muss jedoch die Anpassung einzelner Parameter möglich sein, falls die Vorlage zuhanden des Kantonsrates nach der zweiten Lesung im Regierungsrat nicht restlos überzeugen sollte.

Wir bitten die Regierung deshalb freundlich, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche finanziellen Auswirkungen hätte die folgende Kombination von Anpassungen im Bereich der Steuern als Alternative zum Vorschlag des Regierungsrates=
 - Fahrkosteanabzug von Fr. 6000 (sowie einem höheren Betrag bei effektivem Nachweis)
 - Erhöhung der Vermögenssteuer von 0.2‰ auf 0.25‰
 - und dabei den allgemeinen Sozialabzug von Fr. 10 000 belassenEs interessiert die CVP, wie viele Leute davon in den einzelnen Segmenten betroffen wären, analog der Darstellung wie sie bereits bei ähnlichen Vorlagen erstellt wurden.
2. Wie haben sich die steuerbaren Vermögen in Obwalden von 2005 bis 2016 entwickelt? Auch hier ist für die Darstellung eine sinnvolle und aussagekräftige Einteilung in Kategorien zu wählen.
3. Wie sieht die Entwicklung der Steuerbelastung (Graphiken 6 bis 9 im Abschnitt 12.4 der Erläuterungen vom 12. Dezember 2017) aus bei einem Reineinkommen von Fr. 250 000 und einem Vermögen von 5 Millionen Franken?

Im Sinne einer unbürokratischen, speditiven Behandlung stellen wir diese Fragen formlos mittels Brief. Die Beantwortung kann aus unserer Sicht Bestandteil sein der Botschaft zuhanden des Kantonsrates. Damit stehen die zusätzlichen Informationen allen Kantonsrätinnen und Kantonsräten rechtzeitig vor der ersten Kommissionssitzung zur Verfügung.

SP: Die hier vorgelegte Finanzstrategie ist leider zu 50% eine ABBAU- STRATEGIE. Es werden staatliche Leistungen abgebaut.

Es ist in einzelnen Bereichen sicher möglich, Effizienzsteigerungen zu erreichen (e-Steuer, etc.). Ansonsten wirken die vorgeschlagenen Massnahmen eher verzweifelt und führen oft nur zu Kostenverschiebungen und nicht zu echten Einsparungen.

Es ist der SP Obwalden jedoch wichtig, dass insbesondere die Steuererhöhung und nicht nur Sparmassnahmen umgesetzt werden.

Diese Vorlage mit Sparmassnahmen und Steuererhöhung muss in einem Mantelerlass dem Stimmbürger/der Stimmbürgerin zur Abstimmung vorgelegt werden. Es darf nicht sein, dass verschiedene Gesetze bzw. Sparmassnahmen einzeln dem Stimmbürger vorgelegt werden. Zudem wurden in den früheren Jahren verschiedenste Themen (IPV, Motorfahrzeugsteuern) vors Volk gebracht, deshalb können diese nicht wieder einzeln vorgebracht werden.

Der Regierungsrat bekräftigt in den schriftlich vorliegenden Erläuterungen, die in seiner Kompetenz liegenden Beschlüsse verbindlich umzusetzen, sobald die Gesetzesänderungen rechtsgültig beschlossen sind. Diese Aussage ist richtig. Sollten die vorgesehene Gesetzesänderungen im vorgesehenen Ausmass nicht vollständig vollzogen werden, soll und darf der Regierungsrat auch die in seiner Kompetenz liegenden Sparmassnahmen nicht umsetzen. Es wäre völlig unfair, wenn sich die vorgesehenen Einsparungen und Mehreinnahmen nicht die Waage halten. Wenn also die geplanten Steuererhöhungen reduziert werden, müssen auch im gleichen Verhältnis die Einsparungen reduziert werden. Zudem muss die Opfersymmetrie unter den Departementen aber auch in Bezug auf die

Personalmassnahmen eingehalten werden. Eine einseitige Verschiebung lehnen wir ab und wäre auch unfair. Gerade gegenüber dem Personal muss der Regierungsrat/Kantonsrat ein verlässlicher Partner sein.

Für einen leistungsfähigen und attraktiven Kanton Obwalden gehen die geplanten Sparmassnahmen aber eher zu weit. Gerechter für die SP wäre eine grössere Steuererhöhung und dafür eine Verkleinerung der Sparmassnahmen.

Immer wieder wird betont, dass Obwalden eine hohe Lebensqualität bietet, insbesondere die einmalige Landschaft wird hervorgehoben. Die Massnahmen widersprechen den Leitbildern und strategischen Absichten des Kantons und sind abzulehnen. Natur- und Landschaftsschutz, Biodiversität sind Güter, welche zT. unwiederbringlich verloren gehen.

Wir stellen fest, dass auf Grund der vielen Massnahmen und des insgesamt grossen Umfangs der Anhörung die zur Verfügung stehende Zeit sehr kurz bemessen ist. Es ist eine Zumutung, dass innerhalb so kurzer Zeit und zudem über die Festtage zu einem so wichtigen Thema eine Stellungnahme verlangt wird. Die zu erwartenden Massnahmen sind oft unbekannt, es fehlen genaue Erklärungen und Fallbeispiele. Die Erklärungen zu den einzelnen Artikeln sind zu rudimentär und verunmöglichen oft eine fundierte Beurteilung. Die Verbindlichkeit der Rückmeldungen müssen aufgrund der kurzen Einreichungsfrist sowie der Komplexität und mangelhaften Erklärungen relativiert werden.

Die SP Obwalden begrüsst es, dass der Regierungsrat endlich eine Finanzstrategie vorlegt, um das strukturelle Defizit auf längere Zeit zu beseitigen. Eine Finanzstrategie wäre schon längst notwendig gewesen, da schon lange vorauszusehen war, dass die Steuerstrategie auch nachteilige Folgen hat (Wegfall NFA-Zahlungen, Geberkanton). Die SP Obwalden erwartet vom Regierungsrat, dass mit der Botschaft der Finanzstrategie an den Kantonsrat ein ausführlicher Bericht zur Steuerstrategie vorgelegt wird.

Es gibt im Weiteren eine Reihe von Anpassungen, die mit der Finanzstrategie nichts zu tun haben. Es ist unsinnig, diese Änderungen gerade in diesem Zusammenhang vorzunehmen. Fraglich ist zudem, dass man eine Finanzstrategie festlegt, ohne dass z.B. die Organisation des Kantonsspitals Sarnen in Frage gestellt und angegangen wird. (150'000 Fr sind eher symbolisch zu verstehen).

Die SP hat dieses sehr umfangreiche Dossier beraten und stellt fest, dass für viele Personen wie auch Kantonsräte die Inhalte noch sehr unvertraut sind. Um sich ein effektives Bild über die vorgeschlagenen Massnahmen machen zu können ist es notwendig, dass man auch die zu erwartenden Auswirkungen kennt.

Auf Grund dieser Rahmenbedingungen macht die SP-Fraktion den Vorbehalt, dass in der parlamentarischen Beratung eine andere Meinung vertreten werden kann, als dies in der Rückmeldung der Anhörung zu lesen ist.

Lungern: Aufsicht über die Gemeinden muss kostendeckend erfolgen: Für den Einwohnergemeinderat ist die Rechnungsstellung für diese Aufwände der falsche Ansatz. Zuerst muss geprüft werden, in welchen Bereichen eine Aufsicht heute tatsächlich noch nötig und gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses Thema muss in naher Zukunft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden angegangen werden.

Erlass GDB 772.111 (AB z um Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs): Als Randgemeinde hat Lungern bereits den Standortnachteil mit einer schlechten ÖV-Anbindung. Die heute vorhandene "Lex-Lungern" (Nachtbus) muss ohne Mehrkosten für die Gemeinde aufrechterhalten werden.

Reduktion der Beiträge Denkmalpflege: Wenn Auflagen von Seiten Kanton gemacht werden, sollte der Kantonsbeitrag auch weiterhin beibehalten werden. Falls der Kantonsbeitrag sinkt, darf der Gemeindebeitrag nicht steigen.

Emgelberg: STK 12: Prüfen, die Aufsicht auch über die Einwohnergemeinden zu reduzieren. Die Finanzkontrolle muss die einheitliche Rechnungsführung der Gemeinden überwachen. Diese Arbeit inklusive den entsprechenden Outputs benötigt kantonale Ressourcen. Andererseits gibt die Finanzhaushaltsgesetzgebung sowie HRM2 den Gemeinden die entsprechenden Vorgaben vor und jede Gemeinde verfügt über eine kommunale RPK oder GRPK, welche als unabhängiges Organ der Gemeinde funktionieren und entsprechende Kontrollfunktionen haben. Eine Reduktion der Aufsicht

über die Einwohnergemeinden würde somit zu einem echten Spareffekt führen und die Kontrollorgane sind auf kommunaler Stufe nach wie vor vorhanden.

SJD2: Mit dieser Massnahme werden gesamthaft keine Kosten gespart, sondern auf die Gemeinden überwältzt. Wir schlagen vor, die Gemeindeaufsicht zu verringern. Es ist aus unserer Sicht zum Beispiel nicht notwendig, dass der Regierungsrat sämtliche kommunalen Reglemente genehmigen muss. Die Gemeinden haben ausgebildetes Personal und sind durchaus in der Lage, eine kommunale Gesetzgebung zu unterhalten, ohne dass Änderungen immer vom Kanton zu genehmigen sind. Notfalls kann eine Gemeinde diese Dienstleistung auch einkaufen. Im Falle einer Beschwerde kann der Regierungsrat die kommunale Gesetzgebung immer noch auf ihre Richtigkeit prüfen. Mit dieser Lösung könnten Ressourcen gespart und die Autonomie der Gemeinden gestärkt werden.

SJD3: Wir regen an, eine Kompetenzerweiterung für die Gemeinden zu prüfen, damit diese im Bereich der Signalisationen, Regelungs- und Ausführungskompetenzen erhalten und der Kanton so Ressourcen und Kosten einsparen kann.

VD8/VD12: Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen in dieser Angelegenheit. Die Kantonalen Amtsstellen vor Ort werden in Engelberg sehr geschätzt und rege benutzt und sollen bei entsprechender Nachfrage weiterhin unterhalten werden.

Sarnen: Der Einwohnergemeinderat weist nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass über ein allfälliges Steuersenkungspotenzial auf Stufe Gemeinde durch den Kanton nichts kommuniziert werden darf. Dies liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Vorerst bleibt abzuwarten, wie sich die finanziellen Mehrbelastungen auf Grund der Neugestaltung des nationalen Finanzausgleichs auf die Gemeindefinanzen auswirken werden, bevor über allfällige Steuersenkungen bei den Gemeinden befunden werden kann.

Der Einwohnergemeinderat ist gerne bereit, konstruktiv an Lösungen mitzuarbeiten, um die Ausgaben des Kantons wieder mit den Einnahmen in ein Gleichgewicht zu bringen und die notwendigen Massnahmen mitzutragen. Für die Mitwirkung in kantonalen Arbeits- und Steuerungsgruppen sowie für die Erarbeitung einer ausgewogenen Vernehmlassung stellt die Gemeinde Sarnen jeweils enorme Personalressourcen zu Verfügung.

Die Rahmenbedingungen dieses letzten Teils der Vernehmlassung erschweren jedoch eine seriöse Mitwirkung der Gemeinden. Insbesondere bemängeln wir die Vorlage organisatorisch sowohl im Hinblick auf die Terminierung, als auch inhaltlich in Bezug auf die Struktur und Systematik sowie dahingehend, dass bei vielen Massnahmen die Beurteilungsgrundlagen fehlen. **Deshalb behält es sich der Einwohnergemeinderat vor, seine Meinung zu Punkten, bei denen die Auswirkungen unklar sind, auch zu einem späteren Zeitpunkt zu äussern oder seine Haltung dazu zu ändern.**

Der Versand der Unterlagen kurz vor den Festtagen sowie die kurze Vernehmlassungsdauer werden der Wichtigkeit dieser Vorlage nicht gerecht und berücksichtigen in keiner Art und Weise das Milizsystem der Gemeindeexekutiven.

Wenn die Terminierung schon so eng angesetzt wurde, hätten wir bei der Struktur des Fragebogens mindestens erwartet, dass die Fragestellung systematisch durch die Vorlage führt und zu allen Massnahmen, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Gemeinden haben, Fragen gestellt werden und nicht nur zu jenen Massnahmen, welche eine Änderung auf Gesetzesstufe benötigen.

Die Aufzählung der Auswirkungen auf die Gemeinden unter Punkt V. des Berichts vom 12. Dezember 2017 ist sehr lückenhaft.

Keine Beachtung geschenkt wurde in der Gesamtvorlage dem Umstand, dass **alle Gemeinden** von den Personalmassnahmen des Kantons im Bereich der kommunalen Lehrerschaft betroffen sind.

Der Kanton greift mit diesen Regelungen in die Gemeindeautonomie ein. Wir erwarten diesbezüglich eine Gesetzesanpassung (evtl. Art. 2 der Lehrpersonenverordnung), wonach die kommunale Lehrerschaft von den personalrechtlichen Regelungen im Staatsverwaltungsgesetz (v.a. Überbrückungsrenten) und der Personalverordnung (Sozialzulagen) ausgenommen und diese kommunal geregelt werden. Dies, um einer Zweiklassengesellschaft unseres Personal entgegen zu wirken. Der Vorlage können wir auch nicht entnehmen, ob die Höhe der geplanten personalrechtlichen Entlastungen (2.5 Mio. Franken), die Einsparungen beim Lehrpersonal der Gemeinden auch enthalten sind oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist mit den Gemeinden die Grundsatzfrage zu klären, ob die Lohnsummenerhöhung der kommunalen Lehrerschaft künftig nicht auch in den kommunalen Erlassen verankert werden muss, zumal die Löhne auch von den Gemeinden entrichtet werden. Dem

ursprünglichen Ziel, eine einheitliche Handhabung der Lehrerlöhne innerhalb des Kantons zu gewährleisten kann ohnehin nicht Rechnung getragen werden, da die Lohneinstufung des Lehrpersonals kommunal und daher unterschiedlich erfolgt.

Die Vorgehensweise dieser Vernehmlassung widerspiegelt aber die Aussage gemäss Punkt 18 des Berichts des Regierungsrates zuhanden der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 2. Mai 2017, wobei der 'Wert' einer Vernehmlassung als bescheiden beurteilt wurde. Weiter wird ausgeführt, dass man sich von einer Vernehmlassung keine massgebenden, weiteren Erkenntnisse verspricht. Diese Aussagen sind für uns sehr befremdend.

Wir vermissen in der Vorlage auch den Hinweis auf die derzeit laufende BiG-Motion, von der weitere Einsparungen durch Kostenverlagerungen in die Gemeinden in der Höhe von 2-3 Mio. Franken erwartet werden. **Im Übrigen stellen wir grundsätzlich fest, dass bei vielen Massnahmen eine Verlagerung von Kosten in die Gemeinden vorgeschlagen werden, es handelt sich nicht wirklich um Einsparungen.** Auch hier zeigt sich der Mangel der Struktur und Systematik der Vorlage, indem die Auswirkungen für die Gemeinden nicht transparent und gesammelt dargestellt werden. **Zu vielen Massnahmen der Übersichtsliste finden wir in den Berichten keine Ausführungen oder fehlen uns die Beurteilungsgrundlagen, weshalb wir über die Auswirkungen für unsere Gemeinde Mutmassungen anstellen müssen.**

Auch wenn einzelne Massnahmen nur geringfügige Mehrkosten für die Gemeinden beinhalten, verkennt der Regierungsrat den öffentlichen Druck, der bei der Annahme des Gesamtpaketes auf die Gemeinden entsteht, weshalb gerade in den die Gemeinden betreffenden Teilbereichen eine nähere Zusammenarbeit gewünscht worden wäre.

Diverse Massnahmen:

Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung
Korrektur der bezahlten Abwesenheiten:

- Reduktion auf eine bezahlte Pause pro Tag
- Aufhebung bezahlte Arzt- und Zahnarztbesuche

Die Massnahmen tangieren die kommunale Lehrerschaft, dies aber im bescheidenen Ausmass. Die Lehrpersonen werden nach Lektionen entschädigt. Arzt- und Zahnarztbesuche finden i.d.R. in der schulfreien Zeit statt.

Finanzausgleichsverordnung

Gemäss den kantonalen Berechnungen sollten die Mehreinnahmen für die Gemeinden die Mehrkosten übersteigen. Der Einwohnergemeinderat Sarnen verlässt sich auf diese Berechnungen, verlangt aber, dass die Gültigkeit auf fünf Jahre beschränkt wird. So ist gewährleistet, dass eine Erfolgskontrolle stattfindet und nötige Anpassungen zeitnah möglich sind.

SJD2: Aufsicht über Gemeinden muss kostendeckend erfolgen
(CHF 30'000):

Für den Einwohnergemeinderat ist die Rechnungsstellung für diese Aufwände der falsche Ansatz. Zuerst muss geprüft werden, in welchen Bereichen eine Aufsicht heute tatsächlich noch notwendig und gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses Thema muss in naher Zukunft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden angegangen werden. Mit dieser Massnahme werden keine Kosten gespart, sondern auf die Gemeinden überwältzt.

VD5: Reduktion der Abgeltungen ÖV um rund 5 % durch Effizienzsteigerung bei Leistungserbringern und Kürzung der Beiträge an Linien mit tiefem Deckungsgrad (CHF 200'000):

Grundsätzlich ist der Einwohnergemeinderat für die Förderung des öV. Wir haben aber Verständnis dafür, dass das Angebot auch im Einklang mit dem Nutzen stehen muss. Jede Gemeinde muss künftig selber entscheiden, ob sie das entsprechende Angebot weiterhin aufrecht erhalten soll oder nicht. Das führt voraussichtlich zu einem weniger attraktiven Angebot von Gemeinden und Ortsteilen im Kanton, welche mit dem öV sehr schlecht erschlossen sein werden, was nicht zur Standortattraktivität beiträgt.

BKD9: Reduktion der Beiträge Denkmalpflege (CHF 40'000):

Wenn der Kanton in diesem Bereich Auflagen macht, sollte der Kantonsbeitrag auch weiterhin beibehalten werden. Falls der Kantonsbeitrag sinkt, darf der Gemeindebeitrag nicht steigen.

Bei nachfolgenden Massnahmen handelt es sich offensichtlich ebenfalls um Kostenverschiebungen in die Gemeinden. Wir vermissen dazu Ausführungen im Bericht und müssen zu den Massnahmen wie

erwähnt Vermutungen anstellen. Wir hätten gerne dazu fundiert Stellung genommen:

- SJD3 KAPO: Leistungsgruppe 'Signalisation und Reklamen' kostendeckend erbringen (CHF 30'000)
- SJD12 Rütimattli: Reduktion der Abgeltung (CHF 200'000)
- BRD8 Kürzung Kantonsbeiträge an 'Förderung Erneuerbare Energien' (CHF 100'000)
- BRD9 Kantonsbeitrag im Rahmen von Programmvereinbarungen reduzieren; Beitrag Gemeinden und Restkosten erhöhen (CHF 45'000). Der Kantonsrat hat für die Projekte in der Programmvereinbarung die Beitragssätze Bund/Kanton/Gemeinde beschlossen. Offenbar soll dieser Beschluss nun zu Ungunsten der Gemeinden angepasst werden. Was das für die Gemeinde bedeutet, können wir den Unterlangen nicht entnehmen, da wir die angestrebten Prozentzahlen nicht kennen. Ebenso wenig können wir die Auswirkungen bezüglich der Partikularinteressen abschätzen. Es macht jedoch den Anschein, dass bei beiden Intentionen nur die Finanzierung geändert bzw. abgewälzt werden sollen. Um eine eigentliche Kostensenkung handelt es sich nicht.
- VD15 Aufgaben von Chemie- Öl- und Strahlenwehr bündeln (CHF 25'000)
Die Gemeinde Sarnen nimmt Stützpunktaufgaben wahr und ist von dieser Massnahme betroffen. Gerne hätten wir dazu mehr Angaben gehabt

Kerns: Der Einwohnergemeinderat Kerns stellt einleitend fest, dass es sich bei mehreren der vorgeschlagenen Massnahmen um Umverteilungen handelt und nicht um Sparmassnahmen. Solche Umverteilungen müssten im Grundsatz im Rahmen eines Aufgabenteilungsprojekts genauer untersucht werden. Nichtsdestotrotz ist man bereit, im Sinne einer längerfristigen und verkräftbaren Finanzlage des Kantons und der Gemeinden auch solche Massnahmen mindestens teilweise mitzutragen.

Der vorliegende Fragebogen geht lediglich auf die Bestandteile des Mantelerlasses ein. Zahlreiche Massnahmen können bekanntlich durch den Regierungsrat alleine erlassen werden. Da von solchen regierungsrätlichen Erlassen auch die Gemeinden teilweise stark betroffen sind, erlauben wir uns, nachfolgend auf solche Punkte einzugehen.

Massnahme SJD 2

Es mutet stossend an, wenn aufsichtsrechtliche Tätigkeiten des Kantons kostendeckenderfolgen sollen. Es handelt sich um eine vom Gesetz vorgeschriebene hoheitliche Tätigkeit. Diese Massnahme wird abgelehnt. Die Gemeinde Kerns ist bereit, durch die Optimierungen des Prozesses einen Beitrag zur Effizienzsteigerung in diesem Bereich zu leisten.

Massnahme SJD 3

Von dieser Massnahme "KAPO: Leistungsgruppe "Signalisation und Reklamen" kostendeckend erbringen" dürften mindestens teilweise auch die Gemeinden betroffen sein. Es findet in diesem Bereich eine enge und konstruktive Zusammenarbeit statt, welche im Sinne des Kantons wie auch der Gemeinden ist und zur Verkehrssicherheit beiträgt. Es mutet stossend an, wenn dieser Prozess durch Gebührenerhebungen negativ beeinflusst wird.

Massnahme VD 5

Die AB zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs sind seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Sie sind das Resultat eines längeren politischen Prozesses zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Nach so kurzer Zeit die Parameter so massiv zu verändern, entspricht einem Vertrauensbruch. Seit dem 1. Januar 2015 sind keine neuen Tatbestände eingetroffen, welche eine Anpassung rechtfertigen. Es handelt sich um eine reine Umverteilung. Entsprechend ist diese Anpassung abzulehnen oder im Sinne eines Kompromisses die Anpassung viel moderater auszugestalten.

Massnahme BRD 9

Diese Massnahme stellt eine klassische Umverteilung dar. Es bestehen keine offensichtlichen Argumente, um am bestehenden Kostenteiler etwas zu verändern.

Massnahme BRD 11 Der Einwohnergemeinderat hat im Grundsatz Verständnis, dass der Regierungsrat in Bezug auf Investitionen gewisse Priorisierungen vornimmt. Der Einwohnergemeinderat hat aber dennoch grosse Bedenken, dass ein Investitionsvakuum entsteht. Bauwürdige oder fehlende Infrastrukturen sind für die Standortattraktivität nicht förderlich. Zudem werden wichtige Investitionen in die Sicherheit und Nachhaltigkeit (z. B. Radrouten) gänzlich gestrichen. Die nachfolgenden Generationen werden darunter leiden.

iOW: Unsere Zielkunden sind erstaunt, dass keine wesentlichen Massnahmen in Bezug auf Abbau von

Staatsleistungen diskutiert werden. Ebenfalls erwarten unsere Kunden, dass diese Steuererhöhung einen einmaligen Charakter hat.

KGV: Da die weiteren Fragestellungen im Fragebogen die Kirchgemeinden nicht direkt tangieren, verzichten wir an dieser Stelle darauf, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und auch Ihre Bereitschaft, uns hier entgegenzukommen, bestens. So können wir als Kirchgemeinerverband (und ich meine auch unsere Mitglieder) hinter der Gesamtvorlage stehen